

# Dokumente der Vereinten Nationen

›Agenda für den Frieden‹, Abchasien, Angola, Ehemaliges Jugoslawien, Internationaler Gerichtshof, Liberia, Tadschikistan, Westsahara

## ›Agenda für den Frieden‹

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 19. Dezember 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/61)

Auf der 3609. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. Dezember 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie, Friedenschaffung und Friedenssicherung‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

›Der Sicherheitsrat hat mit Interesse und Genugtuung von dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. November 1995 über Verfügungsbereitschaftsabkommen für Friedenssicherungseinsätze (S/1995/943) Kenntnis genommen. Er verweist auf frühere Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats zu diesem Thema und unterstützt nachdrücklich die Bemühungen des Generalsekretärs, die Kapazität der Vereinten Nationen bei der Planung, raschen Dislozierung und Verstärkung und der logistischen Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen zu verbessern.

Der Sicherheitsrat ermutigt die Mitgliedstaaten, sich an den Verfügungsbereitschaftsabkommen zu beteiligen, sofern sie dies noch nicht getan haben. Er bittet sie und diejenigen Staaten, die bereits an den Abkommen teilnehmen, möglichst detaillierte Informationen darüber zu geben, welche Elemente sie den Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen bereit wären. Er bittet sie außerdem, Komponenten zu benennen, wie etwa logistische Unterstützungselemente und Ressourcen für den Seebeziehungsweise Lufttransport, die derzeit in den Abkommen unterrepräsentiert sind. In diesem Zusammenhang begrüßt der Sicherheitsrat die vom Sekretariat ergriffene Initiative zur Schaffung einer verfügbaren Komponente am Amtssitz innerhalb des Missionsplanungsdienstes der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze. Der Sicherheitsrat schließt sich außerdem dem Vorschlag des Generalsekretärs an, Partnerschaften einzurichten zwischen truppenstellenden Ländern, die Ausrüstung für Einheiten benötigen, die sie den Vereinten Nationen zur Verfügung stellen könnten, und jenen Regierungen, die bereit sind, solche Ausrüstung und sonstige Unterstützung bereitzustellen.

Der Sicherheitsrat sieht weiteren Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Initiative betreffend Verfügungsbereitschaftsabkommen mit Interesse entgegen und verpflichtet sich, die Angelegenheit weiter zu verfolgen.«

## Abchasien

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 18. August 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/39)

Vereinte Nationen 2/1996

Auf der 3567. Sitzung des Sicherheitsrats am 18. August 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Georgien‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

›Der Sicherheitsrat begrüßt den gemäß seiner Resolution 993(1995) unterbreiteten Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abchasien, Georgien, vom 9. August 1995 (S/1995/657).

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß bei der Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung insgesamt kaum Fortschritte erzielt worden sind und daß sich die Situation hinsichtlich der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen festgefahren hat.

Der Sicherheitsrat bekundet seine rückhaltlose Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs und der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts, namentlich was den politischen Status Abchasiens betrifft, unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Georgien. Der Rat fordert die Parteien, insbesondere die abchasische Seite, erneut auf, bei den politischen Verhandlungen dringend maßgebliche Fortschritte zu erzielen.

Der Sicherheitsrat ist auch weiterhin zutiefst besorgt darüber, daß die abchasischen Behörden die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen nach wie vor behindern, was völlig unannehmbar ist. In Bekräftigung seiner Resolution 993(1995) ruft der Rat die abchasischen Behörden erneut auf, den Rückkehrprozeß erheblich zu beschleunigen, die Sicherheit aller Zurückgekehrten zu garantieren und den Status der spontan Zurückgekehrten entsprechend der international akzeptierten Praxis und in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zu normalisieren.

Der Sicherheitsrat begrüßt die weiterhin enge Zusammenarbeit und Koordination zwischen der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Auftrags. Er erinnert die Parteien an ihre Verpflichtung, umfassend mit der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und der GUS zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Entscheidung des Generalsekretärs hinsichtlich des residierenden Stellvertreters seines Sonderabgesandten. Der Rat unterstützt außerdem die Bemühungen des Generalsekretärs um die Einrichtung einer Mission zur Überwachung der Menschenrechte in der Region. Er legt dem Generalsekretär nahe, diesbezüglich seine Konsultationen mit den Parteien fortzusetzen.«

## Angola

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der

Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III). – Resolution 1008(1995) vom 7. August 1995

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Juli 1995 (S/1995/588),
- mit Genugtuung über die vom Generalsekretär am 25. Juli 1995 unterbreiteten Informationen über seinen jüngsten Besuch in Angola,
- in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehrtheit Angolas,
- von neuem erklärend, welche Wichtigkeit er der vollinhaltlichen Durchführung der ›Acor-dos de Paz‹ (S/22609, Anhang), des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anhang) und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Regierung Angolas und die Uniao Nacional para a Independencia Total de Angola (UNITA) beimißt,
- Kenntnis nehmend von der zwischen der Regierung Angolas und der UNITA erzielten Einigung über den geänderten und beschleunigten Zeitplan für die Umsetzung des Protokolls von Lusaka,
- in Würdigung der Anstrengungen, die der Generalsekretär, sein Sonderbeauftragter, die drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses und das Personal der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III) auch weiterhin unternehmen, um die Umsetzung des Protokolls von Lusaka zu erleichtern und die Waffenruhe und den Friedensprozeß, der in eine neue und vielversprechende Phase eingetreten ist, zu konsolidieren,
- sowie feststellend, daß die Lage im größten Teil des Landes relativ ruhig ist, jedoch besorgt über die Zahl der Verletzungen der Waffenruhe,
- mit Genugtuung über das am 6. Mai 1995 in Lusaka abgehaltene Treffen zwischen José Eduardo dos Santos, dem Präsidenten Angolas, und Jonas Savimbi, dem Führer der UNITA, das zu einer Verringerung des Mißtrauens und zu einer Intensivierung der Kontakte auf hoher Ebene zwischen der Regierung Angolas und der UNITA geführt hat,
- anerkennend, daß die schrittweise Dislozierung von Militär- und Polizeibeobachtern und -truppen der Vereinten Nationen maßgeblich zur Konsolidierung der Waffenruhe beigetragen hat,
- mit Genugtuung darüber, daß sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet hat, Angola bei seinen Anstrengungen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und bei seinen Wiederaufbaumühungen Hilfe und Unterstützung zu gewähren, sowie anerkennend, wie wichtig diese Hilfe für die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds ist,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die gemeldeten Menschenrechtsverletzungen so-

wie in Anerkennung des Beitrags, den Menschenrechtsbeobachter zur Vertrauensbildung im Friedensprozeß leisten können,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 17. Juli 1995;
2. beschließt, das Mandat der UNAVEM III bis zum 8. Februar 1996 zu verlängern;
3. spricht der Regierung Angolas und der UNITA seine Anerkennung aus für ihre Verpflichtung auf den Friedensprozeß und nimmt Kenntnis von den Fortschritten, die bei der Umsetzung des Protokolls von Lusaka bislang erzielt wurden;
4. verleiht seiner Besorgnis Ausdruck über den schleppenden Fortgang der Umsetzung des Protokolls von Lusaka, insbesondere was die Truppenentflechtung, die Minenräumung und die Einrichtung von Kasernierungsgebieten betrifft, und geht davon aus, daß die Regierung Angolas und die UNITA in Zusammenarbeit mit der UNAVEM III die Vorkehrungen für die Einrichtung von Kasernierungsgebieten zum Abschluß bringen, die Truppenentflechtung zu Ende führen und die Minenräumarbeiten beschleunigen werden;
5. fordert die Regierung Angolas und die UNITA nachdrücklich auf, sich genauestens an den revidierten Zeitplan für die Umsetzung des Protokolls von Lusaka zu halten und konzertierte Anstrengungen zur Beschleunigung dieses Prozesses zu unternehmen;
6. unterstreicht, daß es geboten ist, den Wahlprozeß zum Abschluß zu bringen, wie im Protokoll von Lusaka vorgesehen;
7. fordert die Regierung Angolas und die UNITA auf, ohne weitere Verzögerungen ein umfassendes und praktikables Programm für den Aufbau der neuen Streitkräfte zu beschließen und den Gefangenenaustausch und die Söldnerrückführung zu beschleunigen, mit dem Ziel, den Menschen im ganzen Land größere Bewegungsfreiheit zu verschaffen;
8. nimmt Kenntnis von den vom Generalsekretär vermerkten Fortschritten bei der Herstellung dreiseitiger Kommunikationsverbindungen zwischen den angolanischen Parteien und der UNAVEM III und ersucht die Regierung Angolas und die UNITA, dringend Verbindungsbeamte an das regionale Hauptquartier der UNAVEM III abzuordnen;
9. fordert die beiden Parteien nachdrücklich auf, der erneuten Verlegung von Minen und den gemeldeten nicht autorisierten Truppenbewegungen sofort und definitiv ein Ende zu setzen;
10. ersucht den Generalsekretär, mit der Dislozierung von Infanterieeinheiten der UNAVEM III fortzufahren und diese zu beschleunigen, soweit sich die Voraussetzungen für den Unterhalt und den Einsatz von Truppen bessern, mit dem Ziel, möglichst bald die volle Truppenstärke zu erreichen;
11. fordert die Regierung Angolas und die UNITA nachdrücklich auf, der UNAVEM III die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und ihre Bewegungsfreiheit zu gewährleisten, namentlich auch ihren uneingeschränkten ungehinderten Zugang zu allen militärischen Einrichtungen, um ihr die wirksame Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;
12. ersucht den Generalsekretär, ihm unter Berücksichtigung des geänderten Zeitplans für die Dislozierung der UNAVEM III in einem Bericht seine Analyse der abschließenden Verwirklichung der Ziele des Protokolls von Lusaka und des Mandats der UNAVEM III zu unterbreiten;

13. unterstreicht die Notwendigkeit der Verbreitung objektiver Informationen durch Radio UNAVEM und der Bereitstellung der für die rasche Arbeitsaufnahme der Rundfunkstation erforderlichen Einrichtungen durch die Regierung Angolas;
14. unterstreicht die Wichtigkeit, die er der Entwaffnung der Zivilbevölkerung beimißt, und fordert mit Nachdruck, damit ohne weiteren Verzug zu beginnen;
15. nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis, daß von Gruppen, die mit keiner der Parteien affiliert sind, immer mehr Gewalthandlungen verübt werden, und fordert alle Parteien auf, sich um die Kontrolle und Entwaffnung dieser Gruppen, die den Friedensprozeß bedrohen, zu bemühen;
16. ermächtigt den Generalsekretär, die für die Menschenrechtsfragen zuständige Einheit der UNAVEM III gegebenenfalls zu erweitern;
17. würdigt den hohen Beitrag, den die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen zur Deckung des humanitären Bedarfs des angolanischen Volkes geleistet haben;
18. verlangt, daß die Regierung Angolas und die UNITA die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die sichere Anlieferung humanitärer Hilfsgüter im gesamten Land zu gewährleisten;
19. ersucht die Regierung Angolas, auch weiterhin maßgebliche Beiträge zu den Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen zu erbringen, und fordert die UNITA auf, ihrerseits alles zu tun, um einen proportionalen Beitrag zu leisten und dadurch bei dem Friedenseinsatz der Vereinten Nationen für Angola behilflich zu sein;
20. unterstützt den Beitragsappell des Generalsekretärs und ermutigt die Geber, dem Appell zu entsprechen, indem sie fristgerecht großzügige finanzielle Beiträge zu den humanitären Anstrengungen leisten und Minenräumgerät, Gerat und Baustoffe für die Brücken- und Straßeninstandsetzung sowie sonstige für die Einrichtung von Kasernierungsgebieten erforderliche Güter und Gegenstände bereitstellen;
21. unterstützt außerdem die Absicht des Generalsekretärs, dem Rat alle zwei Monate einen umfassenden Bericht vorzulegen;
22. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 12. Oktober 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/51)

Auf der 3586. Sitzung des Sicherheitsrats am 12. Oktober 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Angola« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt den gemäß Ziffer 21 der Resolution 1008(1995) des Sicherheitsrats vom 7. August 1995 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 4. Oktober 1995 (S/1995/842) über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III). Der Sicherheitsrat hat von den positiven Entwicklungen in Angola seit der Vorlage des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Juli 1995 (S/1995/588) Kenntnis genommen. Der Rat sieht sich ermutigt durch die Treffen zwischen Präsident Dos Santos

und Dr. Savimbi in Franceville und Brüssel, die Gelegenheit geboten haben, kritische Fragen zu erörtern und Einvernehmen über die Konsolidierung des Friedensprozesses zu erreichen. Durch diese Treffen, insbesondere durch den Runden Tisch in Brüssel, ist die Besorgnis der internationalen Gemeinschaft weitgehend ausgeräumt worden. Der Rat begrüßt es, daß die beiden Parteien auch weiterhin zu dem Dialog stehen. Der Rat würdigt die Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter, die Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses und die Staaten der Region unternehmen, um dazu beizutragen, den Prozeß voranzubringen.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Fortschritten bei der Umsetzung des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anhang), namentlich von der Verminderung der Waffenruheverletzungen, der Entflechtung der Truppen, der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Parteien und der UNAVEM III, der Unterzeichnung der Vereinbarung über die Rechtsstellung der Truppen, der Bereitstellung von logistischen Einrichtungen für die Mission und der Fertigstellung der gemeinsamen Erklärung über den freien Personen- und Güterverkehr. Der Rat begrüßt außerdem die derzeit vor sich gehende Dislozierung von Unterstützungseinheiten der UNAVEM III und betont, wie wichtig die rechtzeitige Entsendung der Infanteriebataillone der UNAVEM III ist. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit einer unabhängigen Radiostation der UNAVEM und fordert die Regierung Angolas nachdrücklich auf, unverzüglich die Einrichtungen für ihre Arbeitsaufnahme bereitzustellen.

Der Sicherheitsrat ist nichtsdestoweniger weiter besorgt über die Verzögerungen im Friedensprozeß, insbesondere was die Kasernierung der UNITA und die Schnelleingreifpolizei, die Minenräumung, die Entwaffnung, die Rückkehr der FAA in die Kasernen und die Aufstellung der neuen Streitkräfte sowie die Rückführung der Söldner betrifft. Der Rat unterstreicht die Gefahren, die weitere Verzögerungen mit sich bringen können. Der Rat ist außerdem zutiefst besorgt über die Behauptungen in bezug auf die erneute Verlegung von Minen und verlangt, daß alle Parteien solche Handlungen unterlassen.

Der Sicherheitsrat betont, daß die weitere Zusammenarbeit zwischen den Parteien unerlässlich ist, wenn eine dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten gewährleistet sein soll. In dieser Hinsicht fordert der Rat die Parteien auf, Truppenbewegungen und militärische Aktivitäten zu unterlassen, die Spannungen hervorrufen oder zu einem Wiederaufflammen der Feindseligkeiten führen könnten.

Der Sicherheitsrat ist besorgt über die anhaltenden Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen und macht sich den Beschluß der Gemeinsamen Kommission zu eigen, Menschenrechtsfragen auf die Tagesordnung aller ihrer ordentlichen Tagungen zu setzen.

Der Sicherheitsrat legt Wert auf den nachdrücklichen Hinweis, daß Maßnahmen im Anschluß an die Friedenseicherung einen wichtigen Beitrag zu einem bestandfähigen langfristigen Frieden leisten können. Der Rat nimmt Kenntnis von der Verknüpfung zwischen politischem und wirtschaftlichem Wohlergehen sowie von der Notwendigkeit, sicherzustellen, daß Vertriebene und Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte zurückkehren können. Der Rat bekräftigt den Aufruf des Generalsekretärs an alle in Betracht kommenden internationalen Organisationen, umfassende koordinierte und integrierte Anstrengungen zu unternehmen, um beim Wie-

deraufbau der wirtschaftlichen Infrastruktur Angolas mitzuhelfen. Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten, die laufenden humanitären Aktivitäten in Angola auch weiterhin zu unterstützen. Er begrüßt die Verpflichtungen, die auf der im September 1995 in Brüssel abgehaltenen Rundtisch-Konferenz eingegangen wurden, und fordert diejenigen, die Zusagen gemacht haben, nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen so bald wie möglich nachzukommen.

Der Sicherheitsrat wird die Situation in Angola auch weiterhin genau verfolgen und sieht den künftigen Berichten des Generalsekretärs mit Interesse entgegen.«

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 28. November 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/58)

Auf der 3598. Sitzung des Sicherheitsrats am 28. November 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Angola« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt das gemeinsame Kommuniqué der Regierung Angolas und der UNITA vom 13. November 1995 (S/1995/991), in dem sie ihre Verpflichtung auf den Friedensprozeß bekräftigt haben. Der Rat stellt mit Genugtuung fest, daß einige zur Anwendung der Bestimmungen des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anhang) erforderliche Maßnahmen vor kurzem getroffen wurden, insbesondere die Wiederaufnahme der Militärgespräche in Luanda und die Verlegung der ersten UNITA-Kombattanten in die Kantonierungsgebiete am 20. November 1995, dem ersten Jahrestag der Unterzeichnung des Protokolls von Lusaka. Der Rat unterstreicht, daß der Kantonierungsprozeß so bald wie möglich abgeschlossen werden muß.

Der Sicherheitsrat stellt jedoch fest, daß trotz dieser positiven Schritte weiterhin Verstöße gegen die Waffenruhe, Waffeneinführen, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und die Anwesenheit von Söldnern zu beobachten sind. Der Rat unterstreicht, daß zur vollen Umsetzung des Protokolls von Lusaka noch vieles dringend erfolgen muß, namentlich die strikte Einhaltung der Waffenruhe, die Fortsetzung des Kantonierungsprozesses, die Kantonierung der Schnelleingreifpolizei, der Rückzug der Forças Armadas Angolanas (FAA) in Verteidigungsstellungen und die Lösung der Fragen im Zusammenhang mit den Modalitäten der Militärintegration. Der Rat fordert die Regierung Angolas und die UNITA auf, mit der UNAVEM III weiter zusammenzuarbeiten und den Status und die Sicherheit des internationalen Personals voll zu achten.

Der Sicherheitsrat wird die Entwicklungen in Angola genau verfolgen und sieht der Vorlage des umfassenden Berichts des Generalsekretärs über die Situation in Angola spätestens am 8. Dezember 1995 mit Interesse entgegen.«

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 21. Dezember 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/62)

Auf der 3614. Sitzung des Sicherheitsrats am 21. Dezember 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Angola« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den gemäß Ziffer 21 der Resolution 1008(1995) des Sicherheitsrats vom 7. August 1995 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 7. Dezember 1995 (S/1995/1012) über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III) behandelt.

Der Sicherheitsrat verleiht erneut seiner Besorgnis über den schleppenden Fortgang der Umsetzung des Protokolls von Lusaka Ausdruck. Der Rat betont, daß es wichtig ist, daß die politischen und alle anderen Aspekte des Friedensprozesses voll umgesetzt werden. Er unterstreicht, daß mehrere wichtige Aufgaben, die in den ersten Phasen des Friedensprozesses hätten erledigt werden müssen, noch immer nicht abgeschlossen sind, so auch der Austausch detaillierter militärischer Informationen, die Freilassung aller Gefangenen, die Verlegung der Regierungstruppen, die sich in der Nähe der Kasernierungsgebiete der UNITA befinden, und die endgültige Lösung der Söldnerfrage. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die jüngste Ankündigung der Regierung Angolas, daß sie den Vertrag mit der betreffenden Firma kündigen und ihr Personal repatriieren und alle noch verbleibenden Gefangenen freilassen wird.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß die Dislozierung der Truppen der UNAVEM III nahezu abgeschlossen ist und daß vier Kasernierungsgebiete für die Aufnahme von Truppen bereitstehen. Der Rat verleiht seiner Enttäuschung über den schleppenden Fortgang des Kasernierungsprozesses Ausdruck. Er fordert die UNITA und die Regierung Angolas auf, ihren Verpflichtungen in bezug auf die zügige Kasernierung und Demobilisierung der ehemaligen Kombattanten, die Kasernierung der Schnelleingreifpolizei und die Rückkehr der Forças Armadas Angolanas (FAA) in die nächstgelegenen Kasernen nachzukommen.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner tiefen Besorgnis über die Verzögerungen bei der Festlegung der Modalitäten für die Integration der Streitkräfte Ausdruck, die für den Prozeß der nationalen Aussöhnung von entscheidender Wichtigkeit ist. Der Rat stellt mit Bestürzung fest, daß die militärischen Gespräche zwischen den Parteien mehrmals unterbrochen wurden. Er fordert die Parteien nachdrücklich auf, die militärischen Gespräche ohne Unterbrechung fortzusetzen und ohne weitere Verzögerungen ein ausgewogenes und praktikables Abkommen auszuhandeln. Der Rat unterstreicht, daß sich ein derartiges Abkommen insbesondere mit dem raschen Abschluß der Demobilisierung und der Eingliederung der ehemaligen Kombattanten befassen sollte. Er erkennt an, daß der rasche und vollständige Austausch militärischer Informationen für den Erfolg dieser Gespräche unabdingbar ist, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die in dem Protokoll von Lusaka verlangten Informationen ohne weitere Verzögerungen bereitzustellen.

Der Sicherheitsrat ist ernsthaft besorgt über die auch weiterhin anhaltenden Verletzungen der Waffenruhe und die militärischen Offensiven, insbesondere die Ereignisse im Nordwesten. Der Rat fordert beide Parteien auf, alle militärischen Aktivitäten oder Truppenbewegungen zu unterlassen, die die Spannungen verschärfen und zum Wiederaufflammen der Feindseligkeiten führen könnten, und den derzeit von der UNAVEM ausgearbeiteten Entflechtungsplan unverzüglich umzusetzen.

Der Sicherheitsrat mißbilligt die jüngste Bedrohung der Sicherheit des Personals der UNAVEM III. Der Rat erinnert die Parteien, insbesondere die UNITA, daran, daß sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um die Sicherheit des gesamten Personals der UNAVEM III und des

sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat verleiht seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß die Radiostation der UNAVEM ihre Tätigkeit bislang nicht aufgenommen hat. Der Rat fordert die Regierung Angolas auf, ihre sofortige Einrichtung zu erleichtern. Er fordert die beiden Parteien außerdem auf, die Verbreitung feindseliger Propaganda einzustellen.

Der Sicherheitsrat ist besorgt über die Verzögerungen bei der Umsetzung der von den Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten geplanten Minenräumprogramme und fordert die Regierung Angolas auf, die Ausstellung der erforderlichen Genehmigungen für das betreffende Personal zu erleichtern. Der Rat fordert die Regierung Angolas und die UNITA auf, die von ihnen einzeln und gemeinsam unternommenen Maßnahmen zur Minenräumung zu verstärken. Er unterstreicht, daß die Öffnung der Straßen in Angola, einschließlich der Minenräumung und der Instandsetzung der Brücken, nicht nur für den Friedensprozeß und die vollständige Dislozierung der UNAVEM III, sondern auch für die wirksame Lieferung humanitärer Hilfsgüter und künftige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Friedenskonsolidierung äußerst wichtig ist. Der Rat ist ernsthaft besorgt über Berichte, wonach unter Verstoß gegen das Protokoll von Lusaka erneut Minen verlegt werden.

Der Sicherheitsrat betont, daß die Angolaner letztlich selbst die Verantwortung für die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in ihrem Land tragen. Der Rat betont, daß die Parteien dringend konkrete Maßnahmen ergreifen müssen, um den Friedensprozeß unumkehrbar zu machen. Er stellt fest, daß die weitere Unterstützung der UNAVEM III davon abhängen wird, inwieweit die Parteien ihren politischen Willen zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens unter Beweis stellen. Der Sicherheitsrat nimmt von der wichtigen Rolle Kenntnis, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und die drei Beobachterländer bei der Förderung des Friedensprozesses in Angola spielen, und fordert sie auf, auch weiterhin auf geeignete Weise dazu beizutragen, daß das Protokoll von Lusaka innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens umgesetzt wird, und der UNAVEM III bei der erfolgreichen Erfüllung ihrer Aufgaben behilflich zu sein.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, ihn zumindest monatlich über den Stand des angolanischen Friedensprozesses sowie die Dislozierung und die Aktivitäten der UNAVEM III unterrichtet zu halten.«

## Ehemaliges Jugoslawien

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 19. August 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/40)

Auf der 3568. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. August 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR)« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über den Inhalt des Schreibens des Generalsekretärs vom 17. August 1995 (S/1995/707) betreffend die auch weiterhin bestehenden Hindernisse für die Tätigkeit und Dislozierung des mit Resolution 998

(1995) vom 16. Juni 1995 eingerichteten Schnelleingreifverbands.

Der Rat bekräftigt in dieser Hinsicht, daß der Schnelleingreifverband einen integrierenden Bestandteil der Friedenstruppen der Vereinten Nationen/UNPROFOR darstellt, und daß seine Dislozierung ausschlaggebend für die Stärkung der Kapazität der UNPROFOR ist, ihr Mandat in der Republik Bosnien und Herzegowina auszuführen. Er teilt die Auffassung des Generalsekretärs, daß die bestehenden Vereinbarungen über die Rechtsstellung der Truppen eine geeignete und ausreichende Grundlage für die Präsenz der Friedenstruppen der Vereinten Nationen/UNPROFOR, einschließlich des Schnelleingreifverbands, bieten.

Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die Auswirkungen, welche die auch weiterhin bestehenden Hindernisse für die Tätigkeit des Schnelleingreifverbands auf die Effektivität der Mission der Vereinten Nationen in der Republik Bosnien und Herzegowina besitzen. Er fordert die Regierungen der Republik Kroatien und der Republik Bosnien und Herzegowina auf, alle Hindernisse sofort zu beseitigen und klare Zusicherungen betreffend die Bewegungsfreiheit und die Bereitstellung von Einrichtungen für den Schnelleingreifverband zu geben, damit dieser seine Aufgaben ohne weiteren Verzug wahrnehmen kann. Er fordert sie ferner auf, im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen über die Rechtsstellung der Truppen mit den zuständigen Behörden der Vereinten Nationen umgehend alle noch verbleibenden Schwierigkeiten zu klären.

Der Sicherheitsrat unterstützt rückhaltlos die Bemühungen, die der Generalsekretär in dieser Angelegenheit unternimmt, und wird sich auf der Grundlage eines weiteren Berichts, den ihm der Generalsekretär bis spätestens 24. August 1995 vorlegen möge, erneut mit dieser Frage befassen.«

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 7. September 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/43)

Auf der 3572. Sitzung des Sicherheitsrats am 7. September 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 30. August 1995 (S/1995/755) behandelt, der gemäß seiner Resolution 1010(1995) vom 10. August 1995 vorgelegt wurde.

Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich, daß die Partei der bosnischen Serben den in Resolution 1010(1995) enthaltenen Forderungen nicht nachgekommen ist. Die Weigerung der Partei der bosnischen Serben, mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) zusammenzuarbeiten, kann die in der genannten Resolution und in früheren Resolutionen und Erklärungen zum Ausdruck gebrachte tiefe Sorge nur verstärken.

Der Sicherheitsrat unterstreicht seine Entschlossenheit, das Schicksal der aus Srebrenica und Žepa vertriebenen Menschen aufzuklären. Er bekräftigt seine Forderung an die Partei der bosnischen Serben, den Vertretern des UNHCR, des IKRK und anderer internationaler Organisationen sofortigen Zugang zu solchen Personen zu gewähren, die sich in den unter Kontrolle der Streitkräfte der bosnischen Serben stehenden Gebieten der Republik

Bosnien und Herzegowina befinden, und den Vertretern des IKRK zu gestatten, alle gegen ihren Willen festgehaltenen Personen zu besuchen und zu registrieren.

Der Sicherheitsrat bekräftigt außerdem seine Forderung an die Partei der bosnischen Serben, die Rechte aller dieser Personen uneingeschränkt zu achten, ihre Sicherheit zu gewährleisten und sie freizulassen.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß alle diejenigen, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen, dafür individuell verantwortlich gemacht werden.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den Untersuchungen, die von dem gemäß seiner Resolution 827(1993) eingesetzten Internationalen Gericht durchgeführt werden. Der Rat erklärt in diesem Zusammenhang erneut, daß alle Staaten gehalten sind, mit dem Gericht und seinen Organen umfassend zusammenzuarbeiten, namentlich auch dadurch, daß sie Zugang zu Orten gewähren, die das Gericht im Zusammenhang mit seinen Untersuchungen für wichtig hält.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, seine Bemühungen fortzusetzen und dem Rat bis spätestens 6. Oktober 1995 über die Einhaltung der Resolution 1010(1995) und alle weiteren sachdienlichen Informationen, die bis dahin noch verfügbar werden, Bericht zu erstatten.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 7. September 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/44)

Auf der 3573. Sitzung des Sicherheitsrats am 7. September 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Kroatien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den gemäß seiner Resolution 1009 vom 10. August 1995 über Kroatien vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 23. August 1995 (S/1995/730) behandelt und sich dabei insbesondere mit der humanitären Lage und den Menschenrechtsverletzungen befaßt, die darin beschrieben werden.

Der Sicherheitsrat äußert seine tiefe Besorgnis über die ernste Situation der Flüchtlinge und der im Verlauf der kroatischen Offensive Vertriebenen sowie über Berichte über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die im Bericht des Generalsekretärs vom 23. August 1995 (S/1995/730) beschrieben werden. Der Rat teilt die Auffassung des Generalsekretärs, daß der Massenexodus der örtlichen serbischen Bevölkerung zu einer humanitären Krise von erheblichem Ausmaß geführt hat. Der Rat ist ferner besorgt über Berichte, in denen von Menschenrechtsverletzungen, so etwa dem Niederbrennen von Häusern, der Plünderung von Eigentum sowie von Tötungen die Rede ist, und verlangt, daß die Regierung Kroatiens sämtliche derartigen Berichte unverzüglich untersucht und geeignete Maßnahmen trifft, um solchen Handlungen ein Ende zu setzen.

Der Sicherheitsrat verlangt erneut, daß die Regierung der Republik Kroatien die Rechte der örtlichen serbischen Bevölkerung uneingeschränkt achtet, einschließlich ihres Rechts, am Ort zu verbleiben oder in Sicherheit zurückzukehren.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Bemühungen, die der Generalsekretär in Abstimmung mit den internationalen humanitären Organisationen in Anbe-

tracht dieser akuten humanitären Situation unternimmt. Er ruft alle Mitgliedstaaten auf, diesen Flüchtlingen und Vertriebenen dringend humanitäre Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Der Sicherheitsrat wiederholt, daß alle diejenigen, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen, dafür individuell verantwortlich gemacht werden. Der Rat wiederholt in diesem Zusammenhang, daß alle Staaten gehalten sind, mit dem gemäß seiner Resolution 827(1993) eingerichteten Internationalen Gericht und dessen Organen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 8. September 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/45)

Auf der 3576. Sitzung des Sicherheitsrats am 8. September 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Treffen, das am 8. September 1995 unter der Schirmherrschaft der Kontaktgruppe zwischen den Außenministern der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in Genf stattgefunden hat. Er begrüßt die am Ende des Treffens veröffentlichte gemeinsame Erklärung und insbesondere die Einigung der Parteien über die Grundsatzklärung. Er fordert die Parteien mit allem Nachdruck auf, auf der Grundlage dieser Erklärung nach Treu und Glauben umgehend Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, in der gesamten Region zu einem dauerhaften Frieden zu gelangen.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Weitere teilweise Aussetzung der wirtschaftlichen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). – Resolution 1015(1995) vom 15. September 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 943(1994) vom 23. September 1994, 970(1995) vom 12. Januar 1995, 988(1995) vom 21. April 1995 und 1003(1995) vom 5. Juli 1995,
- mit der Aufforderung an alle Staaten und anderen Beteiligten, die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die internationalen Grenzen aller Staaten der Region zu achten,
- Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, welche die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ergriffen hat, um die wirksame Schließung der internationalen Grenze zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Bosnien und Herzegowina für alle Güter mit Ausnahme von Nahrungsmitteln, medizinischen Hilfsgütern und Kleidung zur Deckung unabwiesbarer humanitärer Bedürfnisse aufrechtzuerhalten, insbesondere von den in der Anlage zu dem Schreiben des Generalsekretärs vom 6. September 1995 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1995/768) im einzelnen aufgeführten Maßnahmen, und mit Genugtu-

ung feststellend, daß die Mission der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien und die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) weiter gut zusammenarbeiten.

- erneut erklärend, wie wichtig es ist, daß die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) weitere Anstrengungen unternimmt, um die Wirksamkeit der Schließung der internationalen Grenze zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Bosnien und Herzegowina für alle Güter mit Ausnahme von Nahrungsmitteln, medizinischen Hilfsgütern und Kleidung zur Deckung unabweisbarer humanitärer Bedürfnisse zu erhöhen,
- mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Arbeit der Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien und der Mission der Konferenz in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und unterstreichend, wie wichtig es ist, daß die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit die Mission der Konferenz ihre Aufgaben besser erfüllen kann,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
  1. beschließt, die in Ziffer 1 der Resolution 943(1994) vorgesehenen Beschränkungen und anderen Maßnahmen bis zum 18. März 1996 auszusetzen;
  2. beschließt außerdem, daß die in den Ziffern 13, 14 und 15 der Resolution 988(1995) genannten Regelungen weiter Anwendung finden;
  3. bekräftigt seinen Beschluß, die Situation auch weiterhin genau zu verfolgen und im Lichte der weiteren Entwicklung der Situation weitere Schritte in bezug auf die Maßnahmen zu erwägen, die auf die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) anwendbar sind;
  4. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 15. September 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/46)

Auf der 3579. Sitzung des Sicherheitsrats am 15. September 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Anschlußmaßnahmen an die Resolution 817(1993)« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterzeichnung des Interimsabkommens zwischen Griechenland und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (S/1995/794, Anhang I) und sieht mit Interesse der Herstellung eines neuen Verhältnisses zwischen den Parteien auf der Grundlage des Völkerrechts und friedlicher, freundschaftlicher Beziehungen entgegen. Der Rat ist der Auffassung, daß das Abkommen größere Stabilität in der Region fördern wird.

Der Sicherheitsrat würdigt die Bemühungen beider Parteien, des Generalsekretärs, des Sonderabgesandten des Generalsekretärs, Cyrus Vance, und des Abgesandten der Vereinigten Staaten, Matthew Nimetz, um die Herbeiführung dieses bedeutenden Ergebnisses gemäß den Resolutionen 817(1993) und 845(1993) des Sicherheitsrats. Der Rat ermutigt sie, ihre Bemühungen um die Beile-

gung der verbleibenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien fortzusetzen, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, das Interimsabkommen vollinhaltlich durchzuführen.«

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 18. September 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/47)

Auf der 3580. Sitzung des Sicherheitsrats am 18. September 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat beklagt die rasche Eskalation der militärischen Situation auf dem Boden in der Republik Bosnien und Herzegowina und gibt seiner tiefen Besorgnis Ausdruck über die dadurch verursachte Not der Zivilbevölkerung. Der Sicherheitsrat verlangt, daß alle Parteien, die an offensiven militärischen Aktivitäten und feindseligen Handlungen in Westbosnien beteiligt sind, diese unverzüglich einstellen und die Rechte der örtlichen Bevölkerung voll achten. Er unterstreicht die Bedeutung, die er verstärkten Bemühungen zur Linderung der Not der Flüchtlinge und Vertriebenen sowie der vorbehaltlosen diesbezüglichen Zusammenarbeit der Parteien mit der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) und den internationalen humanitären Organisationen beimißt. Der Rat erklärt erneut, daß es keine militärische Lösung des Konflikts in der Republik Bosnien und Herzegowina geben kann, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, keine militärischen Vorteile aus der derzeitigen Situation zu ziehen. Er bekundet abermals seine volle Unterstützung für die Genfer Grundsatzserklärung vom 8. September 1995 (S/1995/780, Anhang II), die eine Grundlage für Verhandlungen darstellt, deren Ziel es ist, einen dauerhaften Frieden in der gesamten Region herbeizuführen.

Der Sicherheitsrat beklagt weiterhin den Tod eines dänischen Friedenssoldaten und die Verwundung von neun weiteren Soldaten und spricht der Regierung Dänemarks und den Angehörigen des ums Leben gekommenen Friedenssoldaten sein Beileid aus.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Die Lage in Bosnien-Herzegowina. – Resolution 1016 (1995) vom 21. September 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen und die Erklärung seines Präsidenten vom 18. September 1995 (S/PRST/1995/47),
- zutiefst besorgt über die militärische Situation auf dem Boden in der Republik Bosnien und Herzegowina und über die Not der dortigen Zivilbevölkerung, die eine humanitäre Krise von beträchtlichem Ausmaß darstellt,
- insbesondere besorgt über die humanitären Folgen der jüngsten Kämpfe, namentlich die Verluste an Menschenleben und die Leiden der Zivilbevölkerung sowie den neuerlichen Strom von Zehntausenden von Flüchtlingen und Vertriebenen,
- von neuem seine volle Unterstützung der Genfer Grundsatzserklärung vom 8. September 1995 (S/1995/780, Anlage II) bekundend,
- ernsthaft besorgt über alle, namentlich auch die in jüngster Zeit entfaltenen, Offensiven und

feindseligen Handlungen der beteiligten Parteien in der Republik Bosnien und Herzegowina,

1. nimmt Kenntnis von den Zusicherungen der Regierungen der Republik Bosnien und Herzegowina und der Republik Kroatien, was die offensiven Maßnahmen in Westbosnien angeht, und bekräftigt, Kenntnis nehmend von den Meldungen, wonach die offensiven Maßnahmen abgenommen haben sollen, die Notwendigkeit, den in der Erklärung seines Präsidenten vom 18. September 1995 enthaltenen Forderungen uneingeschränkt Folge zu leisten;
2. beklagt die von den dänischen Friedenstruppen erlittenen Verluste, spricht der Regierung Dänemarks und den Angehörigen der ums Leben gekommenen Soldaten sein Beileid aus, und verlangt, daß alle Parteien die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen voll achten;
3. fordert alle Parteien und anderen Beteiligten auf, von Gewaltmaßnahmen und feindseligen Handlungen Abstand zu nehmen und unverzüglich eine Waffenruhe und eine Einstellung der Feindseligkeiten im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina herbeizuführen;
4. fordert die an der Förderung einer friedlichen Gesamtregelung in der Region beteiligten Mitgliedstaaten auf, ihre diesbezüglichen Bemühungen bei den Parteien zu intensivieren, um sicherzustellen, daß sie keine Vorteile aus der derzeitigen Situation ziehen und äußerste Zurückhaltung üben;
5. verlangt, daß die Parteien nach Treu und Glauben auf der Grundlage der Genfer Grundsatzserklärung vom 8. September 1995 verhandeln, mit dem Ziel, einen dauerhaften Frieden in der gesamten Region herbeizuführen;
6. erklärt erneut, daß es keine militärische Lösung des Konflikts in der Republik Bosnien und Herzegowina geben kann;
7. fordert alle Staaten und internationalen humanitären Organisationen nachdrücklich auf, sich verstärkt zu bemühen, zur Linderung der Not der Flüchtlinge und Vertriebenen beizutragen;
8. ersucht den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich Informationen über die humanitäre Situation zur Verfügung zu stellen, so auch Informationen, die über die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und andere Quellen erhältlich sind;
9. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 3. Oktober 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/49)

Auf der 3584. Sitzung des Sicherheitsrats am 3. Oktober 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Kroatien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verleiht seiner Besorgnis Ausdruck über die humanitäre Situation in der Republik Kroatien und deren Umgebung, insbesondere über die Situation der Flüchtlinge aus der Republik Bosnien und Herzegowina.

Der Sicherheitsrat ist besonders besorgt darüber, daß vielen Flüchtlingen aus der Republik Bosnien und Herzegowina, die sich zur Zeit in der Republik Kroatien aufhalten, die Flüchtlingseigenschaft ab-

erkannt und demzufolge die Unterstützung entzogen wurde. Die diesbezüglichen Beschlüsse der Regierung Kroatiens können dazu führen, daß Zehntausende von Menschen gegen ihren Willen in ein Gebiet zurückkehren, das weder sicher noch zu ihrer Aufnahme bereit ist. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit des in dem Genfer Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, dessen Vertragspartei Kroatien ist, verankerten Grundsatzes der Nichtzurückweisung. Der Rat fordert die Regierung Kroatiens nachdrücklich auf, allen Flüchtlingen ungeachtet ihrer Herkunft weiterhin Asyl zu gewähren.

Der Sicherheitsrat ist außerdem ernsthaft besorgt über die Situation der rückkehrwilligen Flüchtlinge aus der Republik Kroatien sowie die Situation derjenigen ethnischen Serben, die sich dafür entschieden haben, in der Republik Kroatien zu verbleiben. Er verlangt erneut, wie er dies unter anderem bereits in seiner Resolution 1009(1995) getan hat, daß die Regierung Kroatiens die Rechte der örtlichen serbischen Bevölkerung voll achtet, einschließlich ihres Rechts, in Sicherheit an Ort und Stelle zu verbleiben beziehungsweise zurückzukehren, alle Berichte über Menschenrechtsverletzungen untersucht und entsprechende Maßnahmen ergreift, um solchen Handlungen ein Ende zu setzen. Der Rat fordert die Regierung Kroatiens auf, jedwede Fristen aufzuheben, vor deren Ablauf die Flüchtlinge nach Kroatien zurückgekehrt sein müssen, um ihr Eigentum zurückfordern zu können. Der Rat fordert die Regierung außerdem auf, mit den internationalen humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um Bedingungen zu schaffen, die der Repatriierung von Flüchtlingen in Sicherheit und Würde förderlich sind. Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 6. Oktober 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/50)

Auf der 3585. Sitzung des Sicherheitsrats am 6. Oktober 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im ehemaligen Jugoslawien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die von den bosnischen Parteien am 5. Oktober 1995 erzielte Einigung über eine Waffenruhe, einschließlich der Beendigung aller feindseligen militärischen Aktivitäten im gesamten Gebiet der Republik Bosnien und Herzegowina ab dem 10. Oktober 1995 unter der Voraussetzung, daß die Versorgung Sarajevos mit Gas und Strom voll wiederhergestellt wird. Er begrüßt alle Bemühungen um die Wiederherstellung dieser Versorgung und fordert die Parteien auf, diesen Bemühungen ihre volle Kooperation zukommen zu lassen. Der Sicherheitsrat richtet die dringende Aufforderung an die Parteien, alle Bestimmungen der Waffenruhevereinbarung vollinhaltlich einzuhalten, sobald diese in Kraft treten.

Der Sicherheitsrat begrüßt außerdem den Entschluß der Regierungen der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), bis Ende dieses Monats an indirekten Friedensgesprächen teilzunehmen, an die sich eine Friedenskonferenz anschließen soll. Er erklärt erneut, daß es keine militärische Lösung des Konflikts in der Republik Bosnien und Herzegowina

geben kann, und fordert die Parteien mit allem Nachdruck auf, nach Treu und Glauben auf der Grundlage der Genfer Grundsatzklärung vom 8. September 1995 (S/1995/780, Anlage II) und den Weiteren Einvernehmlichen Grundsätzen vom 26. September 1995 zu verhandeln.

Der Sicherheitsrat begrüßt außerdem, daß sich die Regierung der Republik Kroatien und die örtlichen Behörden der kroatischen Serben im östlichen Slawonien am 3. Oktober 1995 auf Grundlegende Verhandlungsleitlinien geeinigt haben. Er fordert beide Parteien mit allem Nachdruck auf, im Hinblick auf eine friedliche endgültige Beilegung des Konflikts nach Treu und Glauben im Einklang mit den Resolutionen des Rates zu verhandeln.«

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 12. Oktober 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/52)

Auf der 3587. Sitzung des Sicherheitsrats am 12. Oktober 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt das Inkrafttreten der am 5. Oktober 1995 zwischen den bosnischen Parteien geschlossenen Waffenruhevereinbarung. Der Sicherheitsrat nimmt dies zum Anlaß, um all denjenigen, die die Waffenruhevereinbarung ausgehandelt haben, sowie der Schutztruppe der Vereinten Nationen und anderen zu danken, die vielfach unter Einsatz ihres eigenen Lebens in Zusammenarbeit mit allen Parteien die Wiederherstellung der Gas- und Stromversorgung Sarajevos möglich gemacht haben, damit seine Bewohner unter menschenwürdigeren Bedingungen leben können.

Der Sicherheitsrat verlangt, daß alle Parteien die Bestimmungen der Waffenruhevereinbarung voll einhalten und jedwede militärische Aktivität unterlassen, die den Friedensprozeß gefährden könnte. Der Rat bringt seine tiefste Besorgnis über jede Operation zum Ausdruck, durch die massive Bevölkerungsbewegungen ausgelöst werden, die dem Friedensprozeß und einer endgültigen und fairen Regelung schadet. Der Rat ist besonders besorgt über neue Meldungen, in denen von den Bewegungen der vertriebenen Bevölkerungsteile im Gebiet von Sanski Most und Mrkonjic Grad berichtet wird.

Der Sicherheitsrat verurteilt erneut mit allem Nachdruck alle Praktiken der ethnischen Säuberung, wo auch immer diese vorkommen und wer auch immer sie begeht. Er verlangt ihre sofortige Einstellung und unterstreicht die Notwendigkeit, das durch diese Handlungen verursachte Leid zu mildern. Der Rat fordert alle bosnischen Parteien nachdrücklich auf, die Rechte aller Bevölkerungsgruppen voll zu achten, so auch ihr Recht, zu verbleiben, wo sie sich befinden, oder in Sicherheit an ihre Heimstätten zurückzukehren.

Der Sicherheitsrat ist vor allem sehr besorgt über neue Berichte über Handlungen der ethnischen Säuberung im Gebiet von Banja Luka und Prijedor, insbesondere über Berichte, so auch der internationalen humanitären Organisationen, wonach nichtserbische Männer und Jugendliche im wehrpflichtigen Alter von den bosnischen Serben und anderen paramilitärischen Kräften weggebracht werden. Der Rat verlangt ihre sofortige Freilassung.

Der Sicherheitsrat verlangt, daß die Partei der bos-

nischen Serben dem Personal der Vereinten Nationen und den Vertretern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) sofortigen und ungehinderten Zugang zu allen Gebieten gewährt, die zu Besorgnis Anlaß geben. Er verlangt außerdem, daß den Vertretern des IKRK gestattet wird, alle gegen ihren Willen festgehaltenen Personen zu besuchen und zu registrieren. Der Rat wiederholt in diesem Zusammenhang die Forderungen, die in seiner Resolution 1010(1995) und in der Erklärung seines Präsidenten vom 7. September 1995 über Srebrenica und Žepa enthalten sind.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß diejenigen, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen oder angeordnet haben, dafür individuell verantwortlich gemacht werden. Der Rat erinnert in diesem Zusammenhang an die Schaffung des Internationalen Gerichts gemäß Resolution 827 (1993) und wiederholt, daß alle Staaten gehalten sind, mit dem Gericht und seinen Organen voll zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Bosnien-Herzegowina und Kroatien. – Resolution 1019(1995) vom 9. November 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina und in Bekräftigung seiner Resolutionen 1004(1995) vom 12. Juli 1995 und 1010(1995) vom 10. August 1995 sowie der Erklärungen seines Präsidenten vom 7. September 1995 (S/PRST/1995/43) und 12. Oktober 1995 (S/PRST/1995/52) und zutiefst besorgt darüber, daß die Partei der bosnischen Serben den darin enthaltenen Forderungen trotz wiederholter Aufforderungen nicht entsprochen hat,
- ernsthaft besorgt angesichts der Berichte, so auch seitens des Vertreters des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte in Srebrenica und seiner Umgebung sowie in den Gebieten von Banja Luka und Sanski Most, namentlich Berichte über Massenmord, widerrechtliche Internierungen und Zwangsarbeit, Vergewaltigung und die Verschleppung von Zivilpersonen,
- sowie unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über die Situation in der Republik Kroatien und in Bekräftigung seiner Resolution 1009(1995) vom 10. August 1995 sowie der Erklärungen seines Präsidenten vom 7. September 1995 (S/PRST/1995/44) und vom 3. Oktober 1995 (S/PRST/1995/49),
- zutiefst besorgt angesichts der Berichte, so auch seitens der UNCRO und der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen, über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte in den ehemaligen Sektoren West, Nord und Süd in der Republik Kroatien, namentlich das Niederbrennen von Häusern, Plünderungen und die Tötung von Zivilpersonen,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Bemühungen, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) unternimmt, um Zugang zu den Vertriebenen sowie zu Internierten oder als vermißt gemeldeten Personen zu erhalten, und auf das entschiedenste verurteilend, daß sich die

- Partei der bosnischen Serben nicht an ihre Zusagen gehalten hat, was die Gewährung dieses Zugangs betrifft,
- in Würdigung der trotz widrigster Umstände entfalteten Anstrengungen der Friedenstruppen der Vereinten Nationen und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere in der Republik Bosnien und Herzegowina,
  - Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien vom 31. Oktober 1995 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1995/910),
  - mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Arbeit des gemäß seiner Resolution 827(1993) vom 25. Mai 1993 eingerichteten Internationalen Gerichts,
1. verurteilt auf das entschiedenste alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien und verlangt, daß alle Beteiligten ihre diesbezüglichen Verpflichtungen voll erfüllen;
  2. verlangt erneut, daß die Partei der bosnischen Serben den Vertretern des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des IKRK und anderer internationaler Organisationen sofortigen und ungehinderten Zugang zu den Vertriebenen sowie zu den Internierten oder als vermißt gemeldeten Personen aus Srebrenica, Žepa und den Regionen von Banja Luka und Sanski Most gewährt, die sich in Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina befinden, die unter der Kontrolle der Streitkräfte der bosnischen Serben stehen, und daß die Partei der bosnischen Serben Vertretern des IKRK gestattet, i) alle gegen ihren Willen festgehaltenen Personen, gleichviel ob Zivilpersonen oder Angehörige der Streitkräfte der Republik Bosnien und Herzegowina, zu besuchen und zu registrieren und ii) Zugang zu jedem Ort zu erhalten, den diese für wichtig halten;
  3. verlangt außerdem erneut, daß die Partei der bosnischen Serben die Rechte aller dieser Personen in jeder Weise achtet, ihre Sicherheit gewährleistet und sie sofort freiläßt;
  4. erklärt ferner erneut, daß alle Parteien verpflichtet sind, die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und der anderen zuständigen internationalen Organisationen im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina zu jeder Zeit zu gewährleisten;
  5. verlangt die sofortige Schließung aller Internierungslager im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina;
  6. verlangt erneut, daß die Regierung der Republik Kroatien dringend Maßnahmen ergreift, um den Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte ein Ende zu bereiten, und daß sie alle Berichte über solche Verstöße untersucht, damit diejenigen, die für diese Handlungen verantwortlich sind, abgeurteilt und bestraft werden;
  7. verlangt erneut, daß die Regierung der Republik Kroatien die Rechte der örtlichen serbischen Bevölkerung uneingeschränkt achtet, so auch ihr Recht, in Sicherheit an Ort und Stelle zu verbleiben oder zurückzukehren, und fordert die Regierung der Republik Kroatien außerdem erneut auf, alle Fristsetzungen für die Rückkehr von Flüchtlingen nach Kroatien und die Rückforderung ihres Eigentums aufzuheben;

8. verlangt, daß alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region des ehemaligen Jugoslawien, und alle Konfliktparteien im ehemaligen Jugoslawien die in Ziffer 4 der Resolution 827(1993) genannten Verpflichtungen zur vollen Zusammenarbeit mit dem gemäß der genannten Resolution geschaffenen Internationalen Gericht voll und nach Treu und Glauben erfüllen, indem sie insbesondere auch den Zugang zu Personen und Orten ermöglichen, die das Gericht im Zusammenhang mit seinen Untersuchungen für wichtig hält, und indem sie den Rechtshilfeersuchen oder den von einer Strafkammer nach Artikel 29 des Statuts des Gerichts erlassenen Verfügungen nachkommen, und fordert sie auf, die Einrichtung von Büros des Gerichts zu gestatten;
9. verlangt, daß alle Parteien, und insbesondere die Partei der bosnischen Serben, alle Handlungen unterlassen, die darauf abzielen, Beweise für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu vernichten, zu ändern, zu verbergen oder zu beschädigen, und daß sie dieses Beweismaterial erhalten;
10. bekräftigt seine Unterstützung der Maßnahmen der Friedenstruppen der Vereinten Nationen und des anderen Personals der Vereinten Nationen, namentlich auch die große Wichtigkeit ihres Beitrags auf humanitärem Gebiet, und verlangt, daß alle Parteien ihre Sicherheit voll gewährleisten und voll mit ihnen zusammenarbeiten;
11. ersucht den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der sich auf alle den Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Informationen über die jüngsten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in den Gebieten von Srebrenica, Žepa, Banja Luka und Sanski Most stützt;
12. ersucht den Generalsekretär außerdem, den Rat auch weiterhin regelmäßig über die Maßnahmen zu unterrichten, welche die Regierung der Republik Kroatien zur Durchführung der Resolution 1009 (1995) und der vorliegenden Resolution unternimmt;
13. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Aufhebung des 1991 gegen Jugoslawien verhängten bindenden Waffenembargos. – Resolution 1021 (1995) vom 22. November 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere seine Resolutionen 713(1991) und 727(1992),
- in Bekräftigung seines Eintretens für eine politische Verhandlungsregelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, durch welche die territoriale Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen gewahrt wird,
- mit Genugtuung über die Paraphierung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als »das Friedensübereinkommen« bezeichnet) durch die Republik Bosnien und Herzegowina, die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien sowie die anderen Parteien am 21. November 1995 in Dayton (Ohio), wo-

- durch zum Ausdruck gebracht wurde, daß sich die Parteien auf die offizielle Unterzeichnung des Friedensübereinkommens geeinigt haben,
- sowie mit Genugtuung über die von den Parteien eingegangenen Verpflichtungen in Anhang 1-B (Übereinkommen über die regionale Stabilisierung) des Friedensübereinkommens,
- feststellend, daß die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. beschließt, daß das mit Resolution 713(1991) verhängte Embargo für Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät wie folgt aufgehoben wird, beginnend mit dem Tag, an dem der Generalsekretär dem Rat einen Bericht vorlegt, dem zufolge die Republik Bosnien und Herzegowina, die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien das Friedensübereinkommen offiziell unterzeichnet haben:
  - a) während der ersten neunzig Tage nach Vorlage des Berichts bleiben alle Bestimmungen des Embargos in Kraft;
  - b) während der zweiten neunzig Tage nach Vorlage des Berichts werden alle Bestimmungen des Waffenembargos aufgehoben, wobei die Lieferung von schweren Waffen (wie in dem Friedensübereinkommen definiert), von dafür bestimmter Munition, Minen, Militärluftzeugen und -hubschraubern verboten bleibt, bis das in Anhang 1-B erwähnte Rüstungskontrollübereinkommen in Kraft getreten ist; und
  - c) nach dem hundertachtzigsten Tag nach Vorlage des Berichts und nach Vorlage eines Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung von Anhang 1-B (Übereinkommen über die regionale Stabilisierung), wie von den Parteien vereinbart, werden alle Bestimmungen des Waffenembargos aufgehoben, es sei denn, der Rat faßt einen anderen Beschluß;

2. ersucht den Generalsekretär, die in Ziffer 1 erwähnten Berichte rechtzeitig zu erstellen und dem Rat vorzulegen;
3. hält an seinem Eintreten für schrittweise Maßnahmen im Hinblick auf regionale Stabilität und Rüstungskontrolle fest und ist auch weiterhin entschlossen, weitere Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls die Situation dies erfordert;
4. ersucht den Ausschuß nach Resolution 724(1991), seine Richtlinien im Lichte dieser Resolution zu überprüfen und zu ändern;
5. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =1: Rußland.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Aussetzung der 1992 gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängten wirtschaftlichen Sanktionen. – Resolution 1022 (1995) vom 22. November 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien,
- in Bekräftigung seines Eintretens für eine politische Verhandlungsregelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, durch welche die territoriale Unversehrtheit aller dortigen Staaten

- innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen gewahrt wird,
- mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Kontaktgruppe, den Parteien bei der Herbeiführung einer Regelung behilflich zu sein,
  - mit Lob für den Entschluß der Regierungen der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien, in den Vereinigten Staaten von Amerika an indirekten Gesprächen teilzunehmen und sich konstruktiv daran zu beteiligen, sowie mit Anerkennung für die Bemühungen dieser Regierungen um die Herbeiführung einer dauerhaften Friedensregelung in Bosnien und Herzegowina,
  - mit Genugtuung über die Paraphierung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als »das Friedensübereinkommen« bezeichnet) durch die Republik Bosnien und Herzegowina, die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien sowie die anderen Parteien am 21. November 1995 in Dayton (Ohio), wodurch zum Ausdruck gebracht wurde, daß sich die Parteien auf die offizielle Unterzeichnung des Friedensübereinkommens geeinigt haben,
  - im Hinblick auf die am Ende der indirekten Gespräche herausgegebene Abschließende Erklärung, in der sich alle Parteien unter anderem verpflichtet haben, bei der Auffindung der beiden in Bosnien und Herzegowina vermißten französischen Piloten behilflich zu sein und ihre sofortige sichere Rückkehr zu gewährleisten,
  - betonend, daß alle Parteien alle Bestimmungen des Friedensübereinkommens voll einhalten müssen,
  - feststellend, daß die Befolgung der Ersuchen und Verfügungen des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien einen wesentlichen Aspekt der Umsetzung des Friedensübereinkommens darstellt,
  - in der Erwägung, daß alle Staaten ein Interesse an der Realisierung der Aussetzung und anschließenden Aufhebung der vom Rat verhängten Maßnahmen haben, insbesondere die Nachfolgestaaten des ehemals als Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien bezeichneten Staates in bezug auf die Verfügung über Vermögenswerte, die von dem Umstand, daß dieser Staat zu bestehen aufgehört hat, betroffen sind, sowie daß es wünschenswert ist, den zur Zeit unter der Schirmherrschaft der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien stattfindenden Prozeß zu beschleunigen, der darauf gerichtet ist, unter den Nachfolgestaaten eine Konsensualvereinbarung betreffend die Verfügung über diese Vermögenswerte zu erzielen,
  - feststellend, daß die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
  - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. beschließt, daß die mit den Resolutionen 757(1992), 787(1992), 820(1993), 942(1994), 943(1994), 988(1995), 992(1995), 1003(1995) und 1015(1995) verhängten oder bekräftigten Maßnahmen mit sofortiger Wirkung auf unbestimmte Zeit ausgesetzt werden, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Ziffern 2 bis 5 dieser Resolution, mit der Maßgabe, daß die genann-

- ten Maßnahmen ab dem fünften Tag nach der Vorlage eines Berichts des Generalsekretärs an den Rat, wonach die Bundesrepublik Jugoslawien das Friedensübereinkommen nicht zu dem von der Kontaktgruppe zu diesem Zweck angekündigten Datum offiziell unterzeichnet hat und die anderen Parteien des Übereinkommens ihre Bereitschaft zur Unterzeichnung bekundet haben, automatisch wieder verhängt werden;
2. beschließt außerdem, daß die in Ziffer 1 vorgesehene Aussetzung für die gegen die Partei der bosnischen Serben verhängten Maßnahmen erst nach dem Tag gelten wird, an dem der Kommandeur der im Einklang mit dem Friedensübereinkommen zu dislozierenden internationalen Truppe, auf der Grundlage eines über die entsprechenden politischen Behörden übermittelten Berichts, den Rat über den Generalsekretär davon in Kenntnis gesetzt hat, daß sich alle Streitkräfte der bosnischen Serben hinter die mit dem Friedensübereinkommen geschaffenen Trennungszonen zurückgezogen haben; und fordert alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, alles Erforderliche zu tun, um bei der Auffindung der beiden in Bosnien und Herzegowina vermißten französischen Piloten behilflich zu sein und ihre sofortige sichere Rückkehr zu gewährleisten;
  3. beschließt ferner für den Fall, daß zu irgendeinem Zeitpunkt der in dem Friedensübereinkommen vorgesehene Hohe Beauftragte oder der Kommandeur der im Einklang mit dem Friedensübereinkommen zu dislozierenden internationalen Truppe im Hinblick auf eine in den Rahmen ihres jeweiligen Mandats fallende Angelegenheit, und gegebenenfalls nach gegenseitiger Konsultation, auf der Grundlage eines über die entsprechenden politischen Behörden übermittelten Berichts, den Rat über den Generalsekretär davon in Kenntnis setzt, daß die Bundesrepublik Jugoslawien oder die Behörden der bosnischen Serben ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhalten, die in Ziffer 1 vorgesehene Aussetzung am fünften Tag nach Erhalt eines solchen Berichts durch den Rat endet, es sei denn, der Rat faßt unter Berücksichtigung der Art der Nichteinhaltung einen anderen Beschluß;
  4. beschließt ferner, daß er die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen am zehnten Tag nach der Abhaltung der in Anhang 3 des Friedensübereinkommens vorgesehenen ersten freien und fairen Wahlen aufheben wird, vorausgesetzt, daß die Streitkräfte der bosnischen Serben sich wie im Friedensübereinkommen vorgesehen aus den Trennungszonen zurückgezogen haben und diese weiter achten;
  5. beschließt ferner, daß für die Dauer der Aussetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen beziehungsweise nach der Beendigung dieser Maßnahmen durch einen späteren Ratsbeschluß im Einklang mit Ziffer 4 alle zuvor gemäß den Resolutionen 757(1992) und 820(1993) eingefrorenen oder beschlagnahmten Gelder und Vermögenswerte von den Staaten im Einklang mit dem anwendbaren Recht freigegeben werden können, mit der Maßgabe, daß alle solche Gelder und Vermögenswerte, die Forderungen, Pfandrechten, Gerichtsurteilen oder Belastungen unterliegen oder einer Person, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder sonstigen Körperschaft gehören, die nach dem Recht oder den Grundsätzen des Rechnungswesens des jeweiligen Staates für zahl-

- lungsunfähig befunden wurde oder als zahlungsunfähig gilt, weiterhin eingefroren oder beschlagnahmt bleiben, bis sie im Einklang mit dem anwendbaren Recht freigegeben werden, und beschließt ferner, daß die in den genannten Resolutionen enthaltenen Verpflichtungen der Staaten im Zusammenhang mit dem Einfrieren oder der Beschlagnahme von Geldern und Vermögenswerten gemäß Ziffer 1 für alle gegenwärtig nicht eingefrorenen oder beschlagnahmten Gelder und Vermögenswerte ausgesetzt werden, bis die betreffenden Maßnahmen durch einen späteren Ratsbeschluß beendet werden;
6. beschließt ferner, daß die Ansprüche der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in bezug auf Gelder und Vermögenswerte von der Aussetzung oder Beendigung der Verpflichtungen gemäß dieser Resolution nicht berührt werden; betont, daß die Nachfolgestaaten Einigung über die Aufteilung der Gelder und Vermögenswerte und die Zuweisung der Verbindlichkeiten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien erzielen müssen; legt allen Staaten nahe, in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Bestimmungen zur Regelung konkurrierender Ansprüche von Staaten sowie von Ansprüchen von Privatpersonen im Hinblick auf Gelder und Vermögenswerte vorzusehen; und legt den Staaten ferner nahe, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die rasche Beitreibung von Geldern und Vermögenswerten durch die entsprechenden Parteien und die Regelung damit zusammenhängender Ansprüche zu erleichtern;
  7. beschließt ferner, daß alle Staaten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um sicherzustellen, daß keine Forderung im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft zugelassen wird, dessen Erfüllung durch die Maßnahmen beeinträchtigt wurde, die mit den in Ziffer 1 genannten Resolutionen und damit zusammenhängenden Resolutionen verhängt worden sind;
  8. ersucht den Ausschuß nach Resolution 724(1991), seine Richtlinien im Lichte der Bestimmungen dieser Resolution zu überprüfen und zu ändern;
  9. würdigt die Nachbarstaaten, die Mission der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, den Sanktionskoordinator der Europäischen Union/Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, das Sanktions-Kommunikationszentrum und die Sanktionsunterstützungsmissionen, den Einsatz der Westeuropäischen Union auf der Donau und die Operation »Sharp Guard« der Organisation des Nordatlantikvertrags/Westeuropäischen Union in der Adria für ihren maßgeblichen Beitrag zur Herbeiführung eines Verhandlungsfriedens;
  10. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.
- SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Territoriale Integrität Kroatiens. – Resolution 1023(1995) vom 22. November 1995
- Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen,



- in Bekräftigung seines Eintretens für die Suche nach einer Gesamtverhandlungsregelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, welche die Souveränität und territoriale Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen gewährleistet, und unter Betonung der Bedeutung, die er der gegenseitigen Anerkennung dieser Staaten beimißt,
  - in erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien und in dieser Hinsicht betonend, daß die als Sektor Ost bekannten Gebiete Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien integrierende Bestandteile der Republik Kroatien sind,
  - in Bekräftigung der Bedeutung, die er der vollen Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller in diesen Gebieten beimißt,
  - in Würdigung der fortgesetzten Bemühungen der Vertreter der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika, eine Verhandlungslösung des Konflikts in der Republik Kroatien zu erleichtern,
1. begrüßt das Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (S/1995/951, Anhang), das am 12. November 1995 von der Regierung der Republik Kroatien und den örtlichen serbischen Vertretern in Gegenwart des Vermittlers der Vereinten Nationen und des Botschafters der Vereinigten Staaten in der Republik Kroatien unterzeichnet wurde;
  2. nimmt Kenntnis von dem in dem Grundabkommen enthaltenen Ersuchen an den Sicherheitsrat, eine Übergangsverwaltung einzusetzen und eine angemessene internationale Truppe zu genehmigen, ist bereit, dieses Ersuchen zur Erleichterung der Durchführung des Abkommens rasch zu prüfen, und bittet den Generalsekretär, mit allen Beteiligten möglichst enge Verbindung zu wahren, um dem Rat bei seiner diesbezüglichen Arbeit behilflich zu sein;
  3. unterstreicht die Notwendigkeit, daß die Regierung der Republik Kroatien und die örtliche serbische Partei auf der Grundlage des Abkommens uneingeschränkt zusammenarbeiten und alle militärischen Handlungen sowie alle sonstigen Maßnahmen unterlassen, die die Durchführung der darin vorgesehenen Übergangsregelungen behindern könnten, und erinnert sie daran, daß sie verpflichtet sind, mit der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien (UNCRO) voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;
  4. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Beendigung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien (UNCRO). – Resolution 1025(1995) vom 30. November 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere auf seine Resolution 981(1995) vom 31. März 1995,
- sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 29. September 1995 (S/1995/835) und das Schreiben des Präsidenten des Si-

cherheitsrats vom 10. Oktober 1995 an den Generalsekretär (S/1995/859),

- in Bekräftigung seiner Resolution 1023(1995) vom 22. November 1995,
  - in erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien sowie in dieser Hinsicht betonend, daß die als Sektor Ost bekannten Gebiete Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien integrierende Bestandteile der Republik Kroatien sind,
  - in Bekräftigung der Bedeutung, die er der vollen Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in diesen Gebieten und andernorts in der Republik Kroatien beimißt,
  - unter erneuter Begrüßung des Grundabkommens über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (S/1995/951, Anhang), das am 12. November 1995 von der Regierung der Republik Kroatien und den örtlichen serbischen Vertretern unterzeichnet wurde,
  - mit Genugtuung über die positive Rolle der UNCRO sowie in Würdigung der Art und Weise, in der das Personal der UNCRO seinen Auftrag wahrnimmt;
  - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. November 1995 (S/1995/987),
  - in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien zu gewährleisten und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 23. November 1995;
  2. ersucht den Generalsekretär, dem Rat möglichst bald, spätestens jedoch am 14. Dezember 1995 einen Bericht zur Prüfung vorzulegen, der alle Aspekte der Schaffung einer aus einer Übergangsverwaltung und einer Übergangsfriedenstruppe bestehenden Operation durch den Rat zur Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen des Grundabkommens behandelt, samt Angaben über die Möglichkeit einer entsprechenden Unterstützung durch das Gastland bei der Bestreitung der Kosten des Einsatzes;
  3. beschließt, daß zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Schaffung der in Ziffer 2 genannten Operation das Mandat der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien (UNCRO) nach einem am 15. Januar 1996 endenden Übergangszeitraum oder, falls dies früher ist, nach einem Beschluß des Rates über die Dislozierung der in Ziffer 2 genannten Übergangsfriedenstruppe und über den für die Übertragung der Autorität erforderlichen Zeitraum enden wird;
  4. beschließt, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) im ehemaligen Jugoslawien. – Resolution 1026(1995) vom 30. November 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere seine Resolutionen 982(1995) vom 31. März 1995 und 998(1995) vom 16. Juni 1995,

- in Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Bosnien und Herzegowina,
  - mit dem erneuten Ausdruck seiner Genugtuung über die Paraphierung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als »das Friedensübereinkommen« bezeichnet; S/1995/999, Anhang) durch die Republik Bosnien und Herzegowina, die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien sowie die anderen Parteien am 21. November 1995 in Dayton (Ohio), wodurch zum Ausdruck gebracht wurde, daß sich die Parteien auf die offizielle Unterzeichnung des Friedensübereinkommens geeinigt haben,
  - betonend, daß alle Parteien alle Bestimmungen des Friedensübereinkommens voll einzuhalten haben und vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens mit der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) voll zusammenarbeiten und die derzeitige Waffenruhevereinbarung aufrechterhalten müssen,
  - mit Genugtuung für die positive Rolle der UNPROFOR und unter Würdigung der Art und Weise, in der das Personal der UNPROFOR seinen Auftrag wahrnimmt,
  - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. November 1995 (S/1995/987),
  - in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien zu gewährleisten, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 23. November 1995;
  2. beschließt, das Mandat der UNPROFOR bis zur weiteren Beschlußfassung des Rates in bezug auf die Durchführung des Friedensübereinkommens um einen am 31. Januar 1996 endenden Zeitraum zu verlängern;
  3. bittet den Generalsekretär, den Rat über die Entwicklungen in dem Friedensprozeß unterrichtet zu halten und ihm so bald wie möglich Berichte, samt den erforderlichen Informationen und Empfehlungen, über die die Vereinten Nationen betreffenden Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens vorzulegen, um es dem Rat zu ermöglichen, einen Beschluß zur Gewährleistung der in dem Friedensübereinkommen vorgesehenen ordnungsgemäßen Übertragung der Autorität zu fassen;
  4. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (UNPREDEP) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. – Resolution 1027(1995) vom 30. November 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere auf seine Resolution 983(1995) vom 31. März 1995,
- in Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien,

- unter Hinweis auf seine Besorgnis über mögliche Entwicklungen, die das Vertrauen und die Stabilität in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien untergraben oder ihr Hoheitsgebiet gefährden könnten,
  - mit Genugtuung über die positive Rolle der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (UNPREDEP) und unter Würdigung der Art und Weise, in der das Personal der UNPREDEP seinen Auftrag wahrnimmt,
  - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. November 1995 (S/1995/987),
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 23. November 1995;
  2. beschließt, das Mandat der UNPREDEP um einen am 30. Mai 1996 endenden Zeitraum zu verlängern;
  3. fordert die UNPREDEP nachdrücklich auf, weiter mit der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zusammenzuarbeiten;
  4. fordert die Mitgliedstaaten auf, Ersuchen des Generalsekretärs um Unterstützung, die von der UNPREDEP bei der Wahrnehmung ihres Auftrags benötigt wird, wohlwollend zu prüfen;
  5. ersucht den Generalsekretär, den Rat über alle Entwicklungen am Boden und über alle anderen Umstände, die Auswirkungen auf das Mandat der UNPREDEP haben, laufend unterrichtet zu halten und dem Rat insbesondere möglichst bis zum 31. Januar 1996 einen Bericht über alle Aspekte der UNPREDEP im Lichte der Entwicklungen in der Region zur Prüfung vorzulegen;
  6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 7. Dezember 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/60)

Auf der 3603. Sitzung des Sicherheitsrats am 7. Dezember 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis zum Ausdruck über die Plünderung und das Abbrennen von Häusern durch die HVO-Kräfte im Gebiet von Mrkonjic Grad und Sipovo, was bereits seit einiger Zeit vor sich geht, und stellt außerdem mit Besorgnis fest, daß ähnliche Handlungen von den Streitkräften der bosnischen Serben in anderen Gebieten Bosnien und Herzegowinas begangen werden. Der Rat ist außerdem in großer Sorge über Meldungen, wonach der HVO dabei ist, Minenverleegerät in das Gebiet von Mrkonjic Grad und Sipovo zu verbringen.

Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß es sich hierbei um gefährliche Maßnahmen handelt, die dem Geist des Vertrauens, der für die Durchführung des Friedensübereinkommens für Bosnien und Herzegowina (S/1995/999, Anhang) unerlässlich ist, abträglich sind.

Der Sicherheitsrat verlangt, daß alle diese Maßnahmen sofort eingestellt werden, und unterstreicht, daß alle Parteien größte Zurückhaltung üben und die für die erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens unerlässliche Kooperationsbereitschaft an den Tag legen müssen.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Friedensübereinkommen für Bosnien-Herzegowina; Ermächtigung zur Aufstellung einer multinationalen Friedensumsetzungstruppe (IFOR). – Resolution 1031(1995) vom 15. Dezember 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien,
- in Bekräftigung seines Eintretens für eine politische Verhandlungsregelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, durch welche die territoriale Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen gewahrt wird,
- mit Genugtuung über die am 14. Dezember 1995 auf der Pariser Friedenskonferenz erfolgte Unterzeichnung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als »das Friedensübereinkommen« bezeichnet; S/1995/999, Anhang) durch die Republik Bosnien und Herzegowina, die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien sowie die anderen Vertragsparteien,
- sowie mit Genugtuung über das Übereinkommen von Dayton vom 10. November 1995 über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina (S/1995/1021, Anhang),
- ferner mit Genugtuung über die Schlußfolgerungen der am 8. und 9. Dezember 1995 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens (Londoner Konferenz) (S/1995/1029) und insbesondere über deren Beschluß, wie in diesen Schlußfolgerungen ausgeführt, einen Rat für die Umsetzung des Friedens samt einem Lenkungsausschuß einzurichten,
- unter Würdigung der Bemühungen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien zur Herbeiführung einer Friedensregelung und Kenntnis nehmend von dem Beschluß der Londoner Konferenz, wonach die Internationale Konferenz über das ehemalige Jugoslawien in dem Rat für die Umsetzung des Friedens aufgehen wird,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995 (S/1995/1031),
- feststellend, daß die Situation in der Region nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

## I

1. begrüßt und unterstützt das Friedensübereinkommen und fordert die Parteien auf, ihren mit dem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen nach Treu und Glauben nachzukommen;
2. bringt seine Absicht zum Ausdruck, die Umsetzung des Friedensübereinkommens weiter zu verfolgen;
3. begrüßt die Fortschritte, die die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in Richtung auf ihre ge-

genseitige Anerkennung innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen erzielt haben;

4. bekräftigt seine Resolutionen betreffend die Einhaltung des humanitären Völkerrechts im ehemaligen Jugoslawien, bekräftigt außerdem, daß alle Staaten mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien und seinen Organen im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 827(1993) vom 25. Mai 1993 und dem Statut des Internationalen Gerichts voll zu kooperieren haben und gemäß Artikel 29 des Statuts den Rechtshilfeersuchen oder den von einer Strafkammer erlassenen Verfügungen nachzukommen haben, und fordert sie auf, die Einrichtung von Büros des Gerichts zuzulassen;
5. erkennt an, daß die Parteien mit allen an der Umsetzung der Friedensregelung beteiligten Stellen voll zu kooperieren haben, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, ebenso wie mit anderen Stellen, die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt sind, einschließlich des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien, und daß die Parteien insbesondere die in Ziffer 14 genannte multinationale Truppe ermächtigt haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt, falls notwendig, um die Einhaltung von Anhang I-A des Friedensübereinkommens sicherzustellen;
6. begrüßt, daß sich die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) bereit erklärt hat, auf Ersuchen der Vertragsparteien des Anhangs 3 des Friedensübereinkommens ein Programm zur Abhaltung von Wahlen für Bosnien und Herzegowina zu beschließen und aufzustellen;
7. begrüßt außerdem die Verpflichtung der Parteien, wie im Friedensübereinkommen ausgeführt, allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen das Höchstmaß an international anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewährleisten, betont, daß die Einhaltung dieser Verpflichtung von grundlegender Bedeutung für die Verwirklichung eines dauerhaften Friedens ist, und begrüßt die von den Parteien an die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, die OSZE, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und andere zwischenstaatliche oder regionale Menschenrechtsmissionen oder -organisationen gerichtete Bitte, die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina genau zu verfolgen;
8. begrüßt ferner, daß sich die Parteien zu dem Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen bekannt haben, in Freiheit und Sicherheit an ihre Heimstätten zurückzukehren, verweist auf die führende humanitäre Rolle, die der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge durch das Friedensübereinkommen dabei übertragen wird, in Abstimmung mit den anderen beteiligten Organisationen und unter der Aufsicht des Generalsekretärs bei der Repatriierung und Unterstützung von Flüchtlingen und Vertriebenen behilflich zu sein, und betont, wie wichtig es ist, daß die Repatriierung gestaffelt, schrittweise und ordnungsgemäß abgewickelt wird;
9. betont, wie wichtig es ist, Bedingungen zu schaffen, die den Wiederaufbau und die Entwicklung Bosnien und Herzegowinas begünstigen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, das Wiederaufbauprogramm in diesem Land zu unterstützen;
10. unterstreicht, daß, wie in den Schlußfolgerun-

gen der Londoner Konferenz beschrieben, ein Zusammenhang besteht zwischen der Erfüllung der von den Parteien in dem Friedensübereinkommen eingegangenen Verpflichtungen und der Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, Finanzressourcen für den Wiederaufbau und die Entwicklung bereitzustellen;

11. begrüßt, daß die Vertragsparteien des Anhangs I-B des Friedensübereinkommens darin übereinstimmen, daß die Festlegung von schrittweisen Maßnahmen im Hinblick auf die regionale Stabilität und Rüstungskontrolle für die Schaffung eines dauerhaften Friedens in der Region unverzichtbar ist, betont, wie wichtig es ist, daß alle Mitgliedstaaten ihre diesbezüglichen Bemühungen unterstützen, und unterstützt die Zusage der OSZE, den Parteien bei der Aushandlung und Umsetzung solcher Maßnahmen behilflich zu sein;

## II

12. begrüßt die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, die durch die in Anhang I-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die Dislozierung einer multinationalen Friedensumsetzungstruppe behilflich zu sein;
13. verweist auf die Bitte der Parteien an die internationale Gemeinschaft, für einen Zeitraum von ungefähr einem Jahr eine multinationale Friedensumsetzungstruppe zu entsenden, die bei der Umsetzung der territorialen und sonstigen militärischen Bestimmungen des Anhangs I-A des Friedensübereinkommens behilflich sein soll;
14. ermächtigt die Mitgliedstaaten, die durch die in Anhang I-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, eine multinationale Friedensumsetzungstruppe (IFOR) unter einer gemeinsamen Führung einzurichten, die die in den Anhängen I-A und 2 des Friedensübereinkommens beschriebenen Aufgaben wahrnehmen soll;
15. ermächtigt die nach Ziffer 14 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung von Anhang I-A des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und seine Einhaltung sicherzustellen, betont, daß die Parteien für die Einhaltung des Anhangs I-A zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und daß sie gleichermaßen den von der IFOR gegebenenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung des Anhangs I-A und zum Schutz der IFOR unterliegen, und nimmt Kenntnis davon, daß die Parteien ihr Einverständnis damit erklärt haben, daß die Truppe solche Maßnahmen ergreift;
16. ermächtigt die nach Ziffer 14 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang I-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vom Kommandeur der IFOR festgelegten Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;
17. ermächtigt alle Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der IFOR alle zur Verteidigung der Truppe und zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung ihres Auftrags erforderlichen Maßnahmen zu

ergreifen, und erkennt das Recht der Truppe an, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;

18. verlangt, daß die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der IFOR und des sonstigen internationalen Personals achten;
19. beschließt, daß ab dem Tag, an dem der Generalsekretär dem Rat berichtet, daß die Übertragung der Autorität von der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) auf die IFOR stattgefunden hat, die mit den Resolutionen 770(1992) vom 13. August 1992, 781(1992) vom 9. Oktober 1992, 816(1993) vom 31. März 1993, 836(1993) vom 4. Juni 1993, 844(1993) vom 18. Juni 1993 und 958(1994) vom 19. November 1994 den Staaten erteilte Ermächtigung, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, endet und daß die Bestimmungen der Resolution 824(1993) vom 6. Mai 1993 und der danach verabschiedeten Resolutionen betreffend Sicherheitszonen ab demselben Zeitpunkt ebenfalls außer Kraft treten;
20. ersucht die Regierung Bosnien und Herzegowinas, mit dem Kommandeur der IFOR zusammenzuarbeiten, um die wirksame Verwaltung der Flughäfen in Bosnien und Herzegowina sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die der IFOR mit Anhang I-A des Friedensübereinkommens in bezug auf den Luftraum von Bosnien und Herzegowina übertragen wurden;
21. beschließt, im Hinblick auf die Beendigung der in den Ziffern 14 bis 17 erteilten Ermächtigung ein Jahr nach der Übertragung der Autorität von der UNPROFOR auf die IFOR, bis zu diesem Zeitpunkt eine Überprüfung durchzuführen und auf der Grundlage der über den Generalsekretär vorgelegten Empfehlungen der an der IFOR teilnehmenden Staaten und des Hohen Beauftragten einen Beschluß darüber zu fassen, ob diese Ermächtigung weitergelten soll;
22. beschließt außerdem, daß das mit Resolution 713(1991) vom 25. September 1991 verhängte Embargo keine Anwendung auf Waffen und militärisches Gerät findet, die zum ausschließlichen Gebrauch der nach Ziffer 14 tätig werdenden Mitgliedstaaten oder der internationalen Polizeikräfte bestimmt sind;
23. bittet alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach Ziffer 14 tätig werdenden Mitgliedstaaten angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;
24. begrüßt den Abschluß der in Anlage B des Anhangs I-A des Friedensübereinkommens vorgesehenen Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen und verlangt, daß die Parteien diese Abkommen vollinhaltlich einhalten;
25. ersucht die Mitgliedstaaten, die durch die in Anhang I-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Rat auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in monatlichen Abständen Bericht zu erstatten, wobei der erste derartige Bericht nicht später als 10 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen ist;
26. unterstützt die auf Ersuchen der Parteien erfolgte Bestellung eines Hohen Beauftragten, der im Einklang mit Anhang 10 über die zivilen Aspekte der Umsetzung des Friedensübereinkommens die Durchführung des Friedensübereinkommens überwachen und die beteiligten

zivilen Organisationen und Stellen mobilisieren, ihnen gegebenenfalls Anleitung erteilen sowie ihre Tätigkeit koordinieren wird, und erklärt sich mit der Bestellung von Carl Bildt zum Hohen Beauftragten einverstanden;

27. bestätigt, daß der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anhang 10 über die zivilen Aspekte der Umsetzung des Friedensübereinkommens ist;
28. beschließt, daß alle betroffenen Staaten und insbesondere diejenigen, in denen der Hohe Beauftragte Büros einrichtet, sicherzustellen haben, daß der Hohe Beauftragte die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Rechtsfähigkeit besitzt, einschließlich der Fähigkeit, Verträge zu schließen, und der Fähigkeit, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen;
29. stellt fest, daß eine enge Zusammenarbeit zwischen der IFOR, dem Hohen Beauftragten und den Organisationen erforderlich sein wird, um eine erfolgreiche Umsetzung sicherzustellen;
30. bekräftigt die Notwendigkeit, das Friedensübereinkommen in seiner Gesamtheit umzusetzen, und betont in diesem Zusammenhang, welche Bedeutung er der umgehenden Umsetzung von Anhang 11 des Friedensübereinkommens beimißt, beschließt, auf Grund des Berichts des Generalsekretärs rasch tätig zu werden, in dem dieser die Schaffung einer Zivilpolizeitruppe der Vereinten Nationen mit den in Anhang 11 beschriebenen Aufgaben und die Einrichtung eines Zivilbüros mit den in dem Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Verantwortlichkeiten empfiehlt, und beschließt ferner, daß das zur Wahrnehmung der in dem Bericht beschriebenen Aufgaben erforderliche zivilpolizeiliche, für die Minenräumung und zivile Angelegenheiten zuständige und sonstige Personal unbeschadet der Bestimmungen in den Ziffern 33 und 34 zwischenzeitlich vor Ort verbleibt;
31. betont, daß in Sarajevo rasch Maßnahmen ergriffen werden müssen, um zwischen den Volksgruppen Vertrauen herzustellen, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, die rasche Verlegung von Teilen der Zivilpolizei der Vereinten Nationen aus der Republik Kroatien nach Sarajevo sicherzustellen;
32. ersucht den Generalsekretär, dem Rat im Einklang mit Anhang 10 des Friedensübereinkommens und den Schlußfolgerungen der Londoner Konferenz Berichte des Hohen Beauftragten über die Umsetzung des Friedensübereinkommens vorzulegen;

## III

33. beschließt, daß das Mandat der UNPROFOR an dem Tag endet, an dem der Generalsekretär dem Rat berichtet, daß die Übertragung der Autorität von der UNPROFOR auf die IFOR stattgefunden hat;
34. billigt die in dem Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Regelungen für den Abzug der UNPROFOR und von Einheiten des Hauptquartiers von der Friedenstruppe der Vereinten Nationen (UNPF), einschließlich der Regelungen für die Führung der UNPROFOR im Anschluß an die Übertragung ihrer Autorität auf die IFOR;
35. spricht dem gesamten Personal der UNPROFOR, das seine Dienste für die Sache des Friedens im ehemaligen Jugoslawien bereitgestellt

hat, seine wärmste Anerkennung aus und würdigt diejenigen, die im Dienst dieser Sache ihr Leben gelassen oder schwere Verletzungen erlitten haben;

36. ermächtigt die nach Ziffer 14 tätig werdenden Mitgliedstaaten, von allen erforderlichen Mitteln Gebrauch zu machen, um beim Abzug der UNPROFOR behilflich zu sein;
37. fordert die Parteien auf, die Sicherheit der UNPROFOR zu gewährleisten, und bestätigt, daß die UNPROFOR auch während der Abzugsphase nach wie vor alle bestehenden Vorrechte und Immunitäten genießt;
38. ersucht den Generalsekretär, dem Rat Bericht zu erstatten, sobald der Abzug der UNPROFOR abgeschlossen ist;

#### IV

39. anerkennt den einmaligen, außergewöhnlichen und komplexen Charakter der derzeitigen Situation in Bosnien und Herzegowina, die außergewöhnliche Maßnahmen erfordert;
40. beschließt, mit der Angelegenheit befäßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch die Partei der bosnischen Serben. – Resolution 1034(1995) vom 21. Dezember 1995

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren einschlägigen Resolutionen über die Situation in Bosnien und Herzegowina, insbesondere seiner Resolution 1019(1995) vom 9. November 1995, sowie unter Verurteilung der Tatsache, daß die Partei der bosnischen Serben den darin enthaltenen Forderungen trotz wiederholter Aufforderungen nicht nachgekommen ist,
- nach Behandlung des vom Generalsekretär gemäß Resolution 1019(1995) vorgelegten Berichts über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in den Gebieten von Srebrenica, Žepa, Banja Luka und Sanski Most vom 27. November 1995 (S/1995/988),
- in erster Besorgnis über die in dem genannten Bericht enthaltenen Informationen, wonach es überwältigende Beweise für eine systematische Politik der summarischen Hinrichtungen, der Vergewaltigungen, der Massenvertreibung, der willkürlichen Inhaftierungen, der Zwangsarbeit und des Verschwindenlassens zahlreicher Personen gibt,
- unter erneuter Bekundung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Arbeit des gemäß seiner Resolution 827(1993) vom 25. Mai 1993 geschaffenen Internationalen Gerichts,
- im Hinblick darauf, daß das am 21. November 1995 in Dayton (Ohio) paraphierte Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als »das Friedensübereinkommen« bezeichnet; S/1995/999, Anhang) vorsieht, daß niemand, der eine von dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien verhängte Strafe verbüßt, und niemand, gegen den von dem Gericht Anklage erhoben wurde und der einer Anordnung zum Erscheinen vor Gericht nicht Folge geleistet hat, sich um ein Ernennungs-, Wahl- oder sonstiges öffentliches Amt in Bosnien und Herzegowina bewerben oder ein solches innehaben kann,

- unter Verurteilung dessen, daß die Partei der bosnischen Serben ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Gewährung des Zugangs zu Vertriebenen, Internierten oder als vermißt gemeldeten Personen nicht nachkommt,
- erneut seine in der Erklärung des Ratspräsidenten vom 7. Dezember 1995 (S/PRST/1995/60) zum Ausdruck gebrachte Besorgnis bekundend,
- in großer Sorge über die Not von Hunderttausenden von Flüchtlingen und Vertriebenen infolge der Feindseligkeiten im ehemaligen Jugoslawien,
  1. verurteilt nachdrücklich alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien und verlangt, daß alle Beteiligten ihren diesbezüglichen Verpflichtungen voll nachkommen, und erklärt erneut, daß alle, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen, für diese Handlungen individuell verantwortlich gemacht werden;
  2. verurteilt insbesondere auf das nachdrücklichste die von den bosnischen Serben und paramilitärischen Kräften in den Gebieten von Srebrenica, Žepa, Banja Luka und Sanski Most begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte, wie im Bericht des Generalsekretärs vom 27. November 1995 beschrieben, die eine systematische Politik der summarischen Hinrichtungen, der Vergewaltigungen, der Massenvertreibung, der willkürlichen Inhaftierungen, der Zwangsarbeit und des Verschwindenlassens zahlreicher Personen erkennen lassen;
  3. nimmt mit größter Besorgnis Kenntnis von den im Bericht des Generalsekretärs vom 27. November 1995 angeführten umfangreichen Beweisen dafür, daß eine unbekannte, aber jedenfalls große Zahl von Männern in dem Gebiet von Srebrenica, insbesondere in Nova Kasaba-Konjevic Polje (Kaldrumica), Kravice, Rasica Gai, Zabrđe und an zwei Stellen in Karakaj und möglicherweise auch in Bratunac und Potocari von bosnischen Serben und paramilitärischen Kräften summarisch hingerichtet wurden, und verurteilt diese Handlungen auf das nachdrücklichste;
  4. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die Anstrengungen, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) unternimmt, um Zugang zu den Vertriebenen und zu den internierten oder als vermißt gemeldeten Personen zu erlangen, und fordert alle Parteien auf, ihren Verpflichtungen im Hinblick auf diesen Zugang nachzukommen;
  5. verlangt erneut, daß die Partei der bosnischen Serben den Vertretern des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des IKRK und der anderen internationalen Organisationen sofortigen ungehinderten Zugang zu den Vertriebenen sowie zu den internierten oder als vermißt gemeldeten Personen aus Srebrenica, Žepa und den Regionen von Banja Luka und Sanski Most gewährt, die sich in Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina befinden, die unter der Kontrolle der Streitkräfte der bosnischen Serben stehen, und daß die Partei der bosnischen Serben den Vertretern des IKRK gestattet, i) alle gegen ihren Willen festgehaltenen Personen, gleichviel ob Zivilpersonen oder Angehörige der Streitkräfte der Republik Bosnien und Herzegowina, zu besuchen und zu registrieren und ii) Zugang zu jedem Ort zu erhalten, den diese Vertreter für wichtig halten;

6. erklärt, daß die Verstöße gegen das humanitäre Recht und gegen die Menschenrechte in den Gebieten von Srebrenica, Žepa, Banja Luka und Sanski Most von Juli bis Oktober 1995 von den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen vollständig und ordnungsgemäß untersucht werden müssen;
7. nimmt zur Kenntnis, daß das gemäß Resolution 827(1993) vom 25. Mai 1993 geschaffene Internationale Gericht am 16. November 1995 gegen die Führer der bosnischen Serben Radovan Karadžić und Ratko Mladić wegen ihrer unmittelbaren und individuellen Verantwortlichkeit für die im Juli 1995 gegen die bosnisch-muslimische Bevölkerung von Srebrenica begangenen Greuelthaten Anklage erhoben hat;
8. verlangt erneut, daß die Partei der bosnischen Serben den Vertretern der zuständigen Stellen der Vereinten Nationen und der anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen, so auch dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission, sofortigen ungehinderten Zugang zu den fraglichen Gebieten gewährt, namentlich auch zum Zweck der Untersuchung der Greuelthaten;
9. unterstreicht insbesondere, daß es dringend notwendig ist, daß alle Parteien dem Leiter der Anklagebehörde des Internationalen Gerichts eine wirksame und rasche Beweisaufnahme ermöglichen, damit das Gericht seiner Aufgabe nachkommen kann;
10. betont, daß alle Parteien verpflichtet sind, mit den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen zu kooperieren und ihnen ungehinderten Zugang zu gewähren, um ihre Untersuchungen zu erleichtern, und nimmt Kenntnis von ihren im Rahmen des Friedensübereinkommens eingegangenen diesbezüglichen Verpflichtungen;
11. verlangt erneut, daß alle Parteien, insbesondere die Partei der bosnischen Serben, alle Handlungen unterlassen, die darauf abzielen, Beweise für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu vernichten, zu verändern, zu verbergen oder zu beschädigen, und daß sie dieses Beweismaterial erhalten;
12. verlangt ferner erneut, daß alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region des ehemaligen Jugoslawien, und alle Konfliktparteien im ehemaligen Jugoslawien die in Ziffer 4 der Resolution 827(1993) genannten Verpflichtungen zur vollen Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht voll und nach Treu und Glauben erfüllen, und fordert sie auf, es dem Gericht durch die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen zu ermöglichen, die Aufgabe wahrzunehmen, für die es geschaffen wurde, so auch die Einrichtung von Büros des Gerichts, wann immer letzteres dies für notwendig hält;
13. verlangt erneut die sofortige Schließung aller Internierungslager im gesamten Hoheitsgebiet Bosniens und Herzegowinas;
14. fordert die Parteien nachdrücklich auf, die volle Achtung der Normen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte der Zivilbevölkerung sicherzustellen, die in den zur Zeit ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten in Bosnien und Herzegowina lebt, die auf Grund des Friedensübereinkommens an eine andere Partei übertragen werden;
15. verurteilt die weitverbreitete Plünderung und Zerstörung von Häusern und anderen Vermö-

genswerten, insbesondere durch die Streitkräfte des Kroatischen Verteidigungsrats im Gebiet von Mrkonjic Grad und Sipovo, und verlangt, daß alle Seiten derartige Handlungen sofort einstellen, diese untersuchen und sicherstellen, daß alle Gesetzesbrecher für ihre Handlungen individuell verantwortlich gemacht werden;

16. verlangt, daß alle Seiten das Legen von Minen unterlassen, insbesondere in den zur Zeit ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten, die auf Grund des Friedensübereinkommens an eine andere Partei übertragen werden;
17. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Bemühungen weiter zu unterstützen, die die Vereinten Nationen, humanitäre Organisationen und nichtstaatliche Organisationen zur Zeit im ehemaligen Jugoslawien unternehmen, um die Not von Hunderttausenden von Flüchtlingen und Vertriebenen zu lindern;
18. fordert außerdem alle Konfliktparteien im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien nachdrücklich auf, bei diesen Bemühungen voll zu kooperieren, mit dem Ziel, Bedingungen zu schaffen, die die Repatriierung und Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen in Sicherheit und Würde begünstigen;
19. ersucht den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Fortschritte unterrichtet zu halten, die bei der Untersuchung der in dem genannten Bericht erwähnten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht erzielt werden;
20. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Einsetzung der Internationalen Polizeieinsatztruppe (IPTF) für Bosnien-Herzegowina. – Resolution 1035(1995) vom 21. Dezember 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 1031(1995) vom 15. Dezember 1995,
- sowie unter Hinweis auf das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als »das Friedensübereinkommen« bezeichnet; S/1995/999, Anhang),
- nach weiterer Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995 (S/1995/1031),
- 1. billigt den Bericht des Generalsekretärs und die darin enthaltenen Vorschläge für die Mitwirkung der Vereinten Nationen an der Umsetzung des Friedensübereinkommens;
- 2. beschließt, für einen Zeitraum von einem Jahr ab der Übertragung der Autorität von der Schutztruppe der Vereinten Nationen auf die multinationale Friedensumsetzungstruppe (IFOR) eine Zivilpolizeitruppe der Vereinten Nationen unter der Bezeichnung Internationale Polizeieinsatztruppe (IPTF) einzurichten, der die in Anhang 11 des Friedensübereinkommens genannten Aufgaben übertragen werden, sowie ein Zivilbüro der Vereinten Nationen, das die im Bericht des Generalsekretärs genannten Aufgaben wahrnehmen wird, und befürwortet zu diesem Zweck die im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Regelungen;
- 3. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die IPTF und das Zivilbüro der Vereinten Nationen dem Generalsekretär unterstehen werden und daß ihre Tätigkeit nach Bedarf der Koordination und Anleitung des Hohen Beauftragten

unterliegt, begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, einen Koordinator der Vereinten Nationen zu ernennen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat dementsprechend mindestens alle drei Monate Berichte über die Tätigkeit der IPTF und des Zivilbüros vorzulegen;

4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 22. Dezember 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/63)

Auf der 3615. Sitzung des Sicherheitsrats am 22. Dezember 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Kroatien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs (S/1995/1051) vom 21. Dezember 1995, den er soeben erhalten hat.

Der Sicherheitsrat verleiht dringend seiner ersten Besorgnis darüber Ausdruck, daß die Regierung der Republik Kroatien nach den Informationen in dem genannten Bericht die in der Erklärung des Ratspräsidenten vom 3. Oktober 1995 (S/PRST/1995/49) enthaltene Aufforderung des Rates, alle Fristsetzungen für die Rückkehr von Flüchtlingen zwecks Rückforderung ihres Eigentums aufzuheben, nicht befolgt hat. Die Bedingung, daß die Eigentümer ihr Eigentum bis zum 27. Dezember 1995 zurückfordern müssen, stellt für die Mehrheit der serbischen Flüchtlinge ein praktisch unüberwindbares Hindernis dar.

Der Sicherheitsrat verlangt nachdrücklich, daß die Regierung der Republik Kroatien alle Fristsetzungen für die Rückkehr von Flüchtlingen zwecks Rückforderung ihres Eigentums sofort aufhebt.

Der Sicherheitsrat wird seine Behandlung des Berichts des Generalsekretärs fortsetzen.«

## Internationaler Gerichtshof

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Besetzung eines Sitzes im Internationalen Gerichtshof. – Resolution 1018(1995) vom 7. November 1995

Der Sicherheitsrat,

- mit Bedauern über den Tod des Richters Andrés Aguilar Mawdsley am 24. Oktober 1995,
- feststellend, daß damit für die verbleibende Amtszeit des verstorbenen Richters ein Sitz im Internationalen Gerichtshof freigeworden ist, der nach dem Statut des Gerichtshofs besetzt werden muß,
- in Anbetracht dessen, daß gemäß Artikel 14 des Statuts der Zeitpunkt der Wahl zur Neubesetzung dieses Sitzes vom Sicherheitsrat bestimmt wird,
- > beschließt, daß die Wahl zur Besetzung des freigewordenen Sitzes am 28. Februar 1996 auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und einer Sitzung der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung stattfindet.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

## Liberia

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL). – Resolution 1014(1995) vom 15. September 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Liberia, insbesondere die Resolution 1001(1995) vom 30. Juni 1995,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 9. September 1995 (S/1995/781) über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL),
- mit Genugtuung über das von den liberianischen Parteien am 19. August 1995 unterzeichnete Übereinkommen von Abuja (S/1995/742), mit dem die durch das Übereinkommen von Accra (S/1995/7) nachträglich präzisierten Übereinkommen von Cotonou und Akosombo (S/26272 und S/1994/1174) geändert und ergänzt werden,
- mit Genugtuung über die Einsetzung eines neuen Staatsrats, die Wiederherstellung einer umfassenden und wirksamen Waffenruhe, die in Angriff genommene Entflechtung der Truppen und die Vereinbarung eines neuen Zeitplans und Plans für die Umsetzung aller anderen Aspekte des Übereinkommens,
- mit Lob für die positive Rolle der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) bei ihren fortgesetzten Bemühungen zur Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia,
- mit Lob insbesondere für die Bemühungen der Regierungen Nigerias und Ghanas als Gastgeber beziehungsweise als Vorsitzende des Treffens von Abuja, die maßgeblich zum Abschluß des Übereinkommens von Abuja zwischen den liberianischen Parteien beigetragen haben,
- feststellend, daß die liberianischen Parteien dank dieser positiven Entwicklungen beträchtliche Fortschritte in Richtung auf die friedliche Beilegung des Konflikts erzielt haben,
- betonend, daß es notwendig ist, daß alle liberianischen Parteien alle von ihnen geschlossenen Übereinkünfte und eingegangenen Verpflichtungen voll achten und umsetzen, insbesondere was die Aufrechterhaltung der Waffenruhe, die Entwaffnung und die Demobilisierung der Kombattanten und die nationale Aussöhnung betrifft,
- sowie erneut betonend, daß das Volk von Liberia letztlich selbst für die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Aussöhnung verantwortlich ist,
- mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für diejenigen afrikanischen Staaten, die für die ECOWAS-Überwachungsgruppe (ECOMOG) Truppen gestellt haben und dies auch weiter tun,
- sowie mit Lob für diejenigen Mitgliedstaaten, die den Friedensprozeß unterstützt haben, namentlich durch Beiträge zu dem Treuhandfonds für Liberia,
- sowie feststellend, daß die ECOMOG infolge der Unterzeichnung des Übereinkommens von Abuja zusätzliche Ressourcen in Form von Truppen, Ausrüstung und logistischer Unterstützung benötigen wird, damit sie im ganzen Land disloziert werden kann, um die Umsetzung der verschiedenen Aspekte des Überein-

- kommens, insbesondere den Entwaffnungs- und Demobilisierungsprozeß, zu überwachen,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 9. September 1995;
  2. beschließt, das Mandat der UNOMIL bis zum 31. Januar 1996 zu verlängern;
  3. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, umgehend weitere 42 Militärbeobachter zur Überwachung der Waffenruhe und der Truppenentflechtung zu entsenden, und vertritt die Auffassung, daß jede weitere Erhöhung ihrer Zahl nach Maßgabe der bei der Umsetzung des Friedensübereinkommens am Boden erzielten Fortschritte erfolgen sollte;
  4. begrüßt außerdem die Absicht des Generalsekretärs, dem Rat vor Ende Oktober 1995 Empfehlungen betreffend das neue Einsatzkonzept der UNOMIL zur Prüfung vorzulegen, die sich unter anderem mit Maßnahmen zur Verbesserung der Beziehungen zwischen der UNOMIL und der ECOMOG, mit Aspekten der Entwaffnung und der Demobilisierung sowie mit der Frage auseinandersetzen sollten, welche Ressourcen die UNOMIL benötigen wird, um ihre Aufgaben wirksam wahrzunehmen, und gibt seiner Absicht Ausdruck, die Empfehlungen des Generalsekretärs zu prüfen und rasch darauf zu antworten;
  5. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Friedensprozeß in Liberia zusätzlich zu unterstützen, indem sie Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia entrichten, und fordert in diesem Zusammenhang diejenigen Staaten, die Hilfe zugesagt haben, auf, ihren Verpflichtungen nachzukommen;
  6. fordert außerdem alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, finanzielle, logistische und sonstige Hilfe zur Unterstützung der ECOMOG zu gewähren, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann, insbesondere was die Lagerunterbringung und Entwaffnung der liberianischen Bürgerkriegsparteien betrifft;
  7. ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, sich weiterhin darum zu bemühen, von den Mitgliedstaaten finanzielle und logistische Ressourcen zu erhalten, und begrüßt seine Absicht, im Benehmen mit dem Vorsitzenden der ECOWAS so bald wie möglich eine Beitragsankündigungskonferenz für Liberia zu veranstalten, um die Mittel zu beschaffen, die für die ECOMOG und sonstige für den Fortschritt des Friedensprozesses in Liberia entscheidende Zwecke benötigt werden;
  8. vermerkt ferner mit Genugtuung, daß der Generalsekretär die Absicht hat, eine Mission nach Liberia zu entsenden, die mit den liberianischen Führern und anderen interessierten Parteien Konsultationen über die Erfordernisse im Zuge der Umsetzung des Übereinkommens von Abuja führen soll, und erwartet mit Interesse seinen Bericht über die Ergebnisse und Empfehlungen der Mission;
  9. ermutigt die Mitgliedstaaten, insbesondere die afrikanischen Länder, die Bereitstellung von Truppen zu der erweiterten ECOMOG in Erwägung zu ziehen;
  10. betont, daß die fortgesetzte Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für den Friedensprozeß in Liberia, namentlich auch für die weitere Mitwirkung der UNOMIL, davon abhängt, daß die liberianischen Parteien auch weiterhin zu ihrer Verpflichtung stehen, ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Weg beizulegen und die nationale Aussöhnung herbeizuführen;

11. erinnert alle Staaten daran, daß sie gehalten sind, das mit Resolution 788(1992) verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia streng einzuhalten und alle Verstöße gegen das Waffenembargo dem Ausschuß nach Resolution 985 (1995) zur Kenntnis zu bringen;
12. fordert die ECOMOG auf, im Einklang mit der Vereinbarung bezüglich der jeweiligen Rolle und Aufgaben der UNOMIL und der ECOMOG bei der Durchführung des Übereinkommens von Cotonou, alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit der Beobachter und des Zivilpersonals der UNOMIL zu gewährleisten;
13. verlangt erneut, daß alle Bürgerkriegsparteien in Liberia den Status des Personals der ECOMOG und der UNOMIL sowie der Organisationen und Organe, die in ganz Liberia humanitäre Hilfe gewähren, strikt achten, und verlangt ferner, daß diese Parteien die Auslieferung der Hilfsgüter erleichtern und sich genauestens an die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts halten;
14. lobt die Bemühungen der Mitgliedstaaten, namentlich der Nachbarländer, sowie der humanitären Organisationen bei der Bereitstellung humanitärer Nothilfe an die liberianischen Flüchtlinge und fordert sie auf, ihre Bemühungen im Zusammenhang mit der freiwilligen und raschen Rückkehr der Flüchtlinge in ihr Land und anderen Aspekten der humanitären Hilfe noch zu verstärken;
15. ermutigt die Organisation der Afrikanischen Einheit, zur Förderung der Sache des Friedens in Liberia auch weiterhin mit der ECOWAS bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit zusammenzuarbeiten;
16. dankt dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem gesamten Personal der UNOMIL für ihre unermüdlichen Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens und der Aussöhnung in Liberia;
17. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Neubestimmung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL). – Resolution 1020(1995) vom 10. November 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Liberia, insbesondere die Resolutionen 866(1993) vom 22. September 1993 und 1014(1995) vom 15. September 1995,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Oktober 1995 (S/1995/881) über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL),
- mit Lob für die positive Rolle der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) bei ihren fortgesetzten Bemühungen um die Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia,
- betonend, wie wichtig die volle Zusammenarbeit und die enge Koordinierung zwischen der UNOMIL und der ECOWAS-Überwachungsgruppe (ECOMOG) bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags ist,
- Kenntnis nehmend von den merklichen Fortschritten, die die liberianischen Parteien in jüngster Zeit auf dem Weg zur friedlichen Bei-

legung des Konflikts erzielt haben, namentlich die Wiederherstellung der Waffenruhe, die Einsetzung des neuen Staatsrats und die Vereinbarung eines Zeitplans für die Umsetzung des Friedensprozesses von der Waffenruhe bis zu den Wahlen,

- sowie feststellend, daß die liberianischen Parteien mehr denn je entschlossen zu sein scheinen, konkrete Schritte zur Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in ihrem Land zu unternehmen,
  - seiner Besorgnis Ausdruck verleihend über das Vorkommen von Verstößen gegen die Waffenruhe und über die Verzögerungen im Prozeß der Truppenentflechtung,
  - sowie mit dem Ausdruck seines Dankes an diejenigen afrikanischen Staaten, die für die ECOMOG Truppen gestellt haben und dies auch weiter tun,
  - sowie mit Lob für diejenigen Mitgliedstaaten, die den Friedensprozeß unterstützt haben, namentlich auch durch Beiträge zu dem Treuhandfonds für Liberia,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 23. Oktober 1995;
  2. beschließt, das Mandat der UNOMIL anzupassen, so daß sie künftig den folgenden Auftrag haben wird:
    - a) ihre Guten Dienste wahrzunehmen, um die Bemühungen der ECOWAS und der liberianischen nationalen Übergangsregierung um die Umsetzung der Friedensübereinkommen zu unterstützen und zu diesem Zweck mit ihnen zusammenzuarbeiten;
    - b) alle dem Ausschuß für Verstöße gegen die Waffenruhe gemeldeten angeblichen Verstöße gegen die Waffenruhe zu untersuchen, Maßnahmen zur Verhütung einer Wiederholung solcher Verstöße zu empfehlen und dem Generalsekretär entsprechend Bericht zu erstatten;
    - c) die Einhaltung der anderen militärischen Bestimmungen der Friedensübereinkommen zu überwachen, namentlich die Entflechtung der Truppen, die Entwaffnung und die Einhaltung des Waffenembargos, und ihre unparteiische Anwendung zu verifizieren;
    - d) in Zusammenarbeit mit der liberianischen nationalen Übergangsregierung, den Geberorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen gegebenenfalls bei der Unterhaltung der von der ECOMOG, der liberianischen nationalen Übergangsregierung und den Bürgerkriegsparteien vereinbarten Sammelplätze und bei der Durchführung eines Programms zur Demobilisierung der Kombattanten behilflich zu sein;
    - e) gegebenenfalls die humanitären Hilfsmaßnahmen zu unterstützen;
    - f) Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen und dem Generalsekretär darüber Bericht zu erstatten und gegebenenfalls örtlichen Menschenrechtsgruppen behilflich zu sein, freiwillige Beiträge für Ausbildung und logistische Unterstützung zu beschaffen;
    - g) im Benehmen mit der Organisation der Afrikanischen Einheit und der ECOWAS den Wahlprozeß zu beobachten und zu verifizieren, namentlich die Wahlen zu der gesetzgebenden Körperschaft und die Präsidentschaftswahlen, die gemäß den Friedensübereinkommen stattfinden sollen;
  3. beschließt, daß die Zahl der Militärbeobachter höchstens 160 betragen soll;

4. begrüßt in diesem Zusammenhang außerdem die im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen betreffend das neue Einsatzkonzept der UNOMIL;
5. fordert alle liberianischen Parteien auf, alle von ihnen eingegangenen Übereinkünfte und Verpflichtungen zu achten und vollständig und rasch durchzuführen, insbesondere was die Aufrechterhaltung der Waffenruhe, die Entwaffnung und Demobilisierung der Kombattanten sowie die nationale Aussöhnung betrifft, und dabei zu berücksichtigen, daß die Wiederherstellung des Friedens und der Demokratie in Liberia in erster Linie Sache derjenigen Parteien ist, die am 19. August 1995 das Übereinkommen von Abuja (S/1995/742) unterzeichnet haben;
6. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zusätzliche Unterstützung für den Friedensprozeß in Liberia zu gewähren, indem sie Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia entrichten, und legt in diesem Zusammenhang denjenigen Staaten, die Hilfe zugesagt haben, nahe, ihren Verpflichtungen nachzukommen;
7. fordert außerdem alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, finanzielle, logistische und sonstige Hilfe zur Unterstützung der ECOMOG zu gewähren, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann, insbesondere was die Versammlung und Entwaffnung der liberianischen Bürgerkriegsparteien betrifft;
8. begrüßt die Zusagen, die auf der am 27. Oktober 1995 in New York abgehaltenen Konferenz über Hilfe für Liberia gemacht wurden;
9. erklärt erneut, daß die fortgesetzte Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft für den Friedensprozeß in Liberia davon abhängt, daß die liberianischen Parteien auch weiterhin zu ihrer Verpflichtung stehen, die nationale Aussöhnung im Einklang mit dem Friedensprozeß herbeizuführen;
10. fordert die liberianische nationale Übergangsregierung nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße gegen die Waffenruhe zu verhindern und die Dynamik des Friedensprozesses aufrechtzuerhalten;
11. erinnert alle Staaten daran, daß sie gehalten sind, das mit der Resolution 788(1992) verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia streng einzuhalten und alle Verstöße gegen das Waffenembargo dem Ausschuß nach Resolution 985(1995) zur Kenntnis zu bringen;
12. fordert die ECOMOG auf, im Einklang mit der Vereinbarung bezüglich der jeweiligen Rolle und Aufgaben der UNOMIL und der ECOMOG bei der Durchführung des Übereinkommens von Cotonou (S/26272) und dem neuen Einsatzkonzept alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit der Beobachter und des Zivilpersonals der UNOMIL zu gewährleisten;
13. unterstreicht die Notwendigkeit enger Kontakte und einer verstärkten Koordination zwischen der UNOMIL und der ECOMOG bei ihren operativen Tätigkeiten auf allen Ebenen;
14. verlangt erneut, daß alle Bürgerkriegsparteien in Liberia den Status des Personals der ECOMOG und der UNOMIL sowie der Organisationen und Organe, die in ganz Liberia humanitäre Hilfe gewähren, strikt achten, und verlangt ferner, daß diese Parteien die Auslieferung der Hilfsgüter erleichtern und sich genauestens an die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts halten;
15. unterstreicht die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung bei der Abwicklung der Rückführung der Flüchtlinge und der Wiederansiedlung der Binnenvertriebenen;
16. betont außerdem, wie wichtig es ist, daß die Menschenrechte in Liberia geachtet werden, und daß es notwendig ist, das Strafvollzugssystem in diesem Land rasch wiederherzustellen;
17. ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. Dezember 1995 einen Sachstandsbericht über die Situation in Liberia vorzulegen, namentlich auch über die Durchführung des angepaßten Mandats der UNOMIL und über ihr neues Einsatzkonzept;
18. dankt dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem gesamten Personal der UNOMIL für ihre unermüdlichen Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens und der Aussöhnung in Liberia;
19. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Tadschikistan

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 25. August 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/42)

Auf der 3570. Sitzung des Sicherheitsrats am 25. August 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt das Protokoll über die Grundprinzipien zur Herstellung des Friedens und der nationalen Einigkeit in Tadschikistan, das von dem Präsidenten der Republik Tadschikistan und dem Führer der tadschikischen Opposition am 17. August 1995 unterzeichnet wurde (S/1995/720, Anhang). Er spricht dem Sonderabgesandten des Generalsekretärs und allen bei den innertadschikischen Gesprächen als Beobachter fungierenden Ländern seine Anerkennung für ihre Bemühungen aus, die maßgeblich zur Herbeiführung der genannten Vereinbarung zwischen den tadschikischen Parteien beigetragen haben.

Der Sicherheitsrat fordert die Parteien auf, die in dem Protokoll enthaltenen Verpflichtungen vollinhaltlich umzusetzen. Er unterstützt die Vereinbarung der Parteien, eine am 18. September 1995 beginnende fortlaufende Gesprächsrunde abzuhalten, mit dem Ziel, ein allgemeines Abkommen über die Herstellung des Friedens und der nationalen Einigkeit in Tadschikistan zu schließen, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, sich so bald wie möglich auf einen Verhandlungsort zu einigen. Er wiederholt, daß die tadschikischen Parteien selbst die Hauptverantwortung für die Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten tragen. Der Sicherheitsrat begrüßt die von den Parteien erzielte Einigung, die am 17. September 1994 in Teheran unterzeichnete Vereinbarung über eine vorläufige Waffenruhe und die Einstellung anderer feindseliger Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und im Innern des Landes (S/1994/1102, Anhang I) um sechs Monate bis zum 26. Februar 1996 zu verlängern, und fordert die Parteien auf, sich strikt an die mit dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen zu hal-

ten, insbesondere was die Einstellung aller feindseligen Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und im Innern Tadschikistans betrifft. Der Rat fordert alle Staaten und sonstigen Beteiligten auf, allen Aktivitäten entgegenzuwirken, die den Friedensprozeß komplizieren oder behindern könnten, und dabei die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Tadschikistans und die Unverletzlichkeit der tadschikisch-afghanischen Grenze uneingeschränkt zu achten.

Der Sicherheitsrat fordert die Parteien nachdrücklich auf, die vertrauensbildenden Maßnahmen, die während der in Almaty abgehaltenen vierten Runde der innertadschikischen Gespräche vereinbart wurden, so rasch wie möglich umzusetzen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht die Notwendigkeit der Beibehaltung der engen Kontakte der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT) mit den Konfliktparteien sowie der engen Verbindung, die sie mit den Gemeinsamen GUS-Friedenstruppen, mit den russischen Grenztruppen und mit der OSZE-Mission in Tadschikistan wahr.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Beiträge, die einige Mitgliedstaaten an den vom Generalsekretär im Einklang mit seiner Resolution 968(1994) eingerichteten freiwilligen Fonds entrichtet haben, und legt den anderen Mitgliedstaaten erneut nahe, zu diesem Fonds beizutragen.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Bereitschaft, die Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend die mögliche Rolle der Vereinten Nationen im Rahmen der bereits geschlossenen sowie künftiger Vereinbarungen zwischen den tadschikischen Parteien zu gegebener Zeit zu behandeln.«

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 6. November 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/54)

Auf der 3589. Sitzung des Sicherheitsrats am 6. November 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die geplante Einberufung der fortlaufenden innertadschikischen Gesprächsrunde in Aschgabad. Er spricht dem Präsidenten Turkmenistans für seine diesbezüglichen Bemühungen seine Anerkennung aus.

Der Sicherheitsrat fordert die tadschikischen Parteien auf, dringend die fortlaufende Gesprächsrunde zu beginnen, mit dem Ziel, im Einklang mit dem Protokoll über die Grundprinzipien zur Herstellung des Friedens und der nationalen Einigkeit in Tadschikistan, das vom Präsidenten der Republik Tadschikistan und dem Führer der tadschikischen Opposition am 17. August 1995 unterzeichnet wurde (S/1995/720, Anhang), ein allgemeines Abkommen zu schließen.

Der Sicherheitsrat verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß der Sonderabgesandte des Generalsekretärs seine Bemühungen im Hinblick auf die Vorbereitung der bevorstehenden Gesprächsrunde schon bald wieder aufnehmen kann. Der Rat bekräftigt, daß er die Tätigkeit des Sonderabgesandten vollauf unterstützt.

Der Sicherheitsrat fordert die tadschikischen Parteien nachdrücklich auf, sich strikt an die Verpflichtungen zu halten, die sie mit der am 17. September 1994 in Teheran unterzeichneten Vereinbarung über eine vorläufige Waffenruhe und die

Einstellung anderer feindseliger Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und im Innern des Landes (S/1994/1102, Anhang I) eingegangen sind. Der Rat verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Einberufung der Gespräche zu einer Verminderung der Spannungen entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze und im Innern Tadschikistans beitragen wird.

Der Sicherheitsrat nimmt zur Kenntnis, daß die zuständigen afghanischen Behörden der Schaffung eines Verbindungspostens der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT) in Taloqan (nördliches Afghanistan) zugestimmt haben. Der Rat begrüßt diese Entwicklung und erteilt dem in Ziffer 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 16. September 1995 (S/1995/799) enthaltenen Vorschlag, einen solchen Posten zu schaffen und ihn mit den Vorrechten und Immunitäten auszustatten, die für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und die Erfüllung des ihm übertragenen Auftrags erforderlich sind, seine Zustimmung.

Der Sicherheitsrat nimmt außerdem die Bemerkungen des Generalsekretärs betreffend die Verstärkung der UNMOT in Ziffer 21 seines Berichts zur Kenntnis. Der Rat unterstützt eine entsprechende personelle Verstärkung der Mission.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT). – Resolution 1030(1995) vom 14. Dezember 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere die Erklärung vom 6. November 1995 (S/PRST/1995/54),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Dezember 1995 (S/1995/1024),
- in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen,
- mit Genugtuung über den Beginn der fortlaufenden Gesprächsrunde zwischen der Regierung Tadschikistans und der tadschikischen Opposition in Aschgabad,
- mit Lob für die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderabgesandten sowie der bei den innertadschikischen Gesprächen als Beobachter fungierenden Länder und Regionalorganisationen,
- betonend, daß die tadschikischen Parteien selbst die Hauptverantwortung für die Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten tragen und daß die in dieser Resolution vorgesehene internationale Unterstützung mit dem Prozeß der nationalen Aussöhnung und der Förderung der Demokratie verknüpft sein muß,
- unter Hinweis auf die von den tadschikischen Parteien eingegangenen Verpflichtungen zur Beilegung des Konflikts und zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung in dem Land ausschließlich durch friedliche politische Mittel auf der Grundlage gegenseitiger Zugeständnisse und Kompromisse sowie unter Betonung der Unzulässigkeit jeglicher feindseligen Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze,
- unter Hinweis auf den an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten gemeinsamen Aufruf der Präsidenten der Republik Kasachstan,

der Kirgisischen Republik, der Russischen Föderation, der Republik Tadschikistan und der Republik Usbekistan vom 10. Februar 1995 (S/1995/136) und die an den Generalsekretär gerichteten Erklärungen der Minister für auswärtige Angelegenheiten dieser Länder vom 24. August und 30. September 1993, 13. Oktober 1994, 26. Januar und 20. April 1995, (S/26357, S/26610, S/1994/1178, S/1995/126 und S/1995/336),

- mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Erklärung des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation vom 26. April 1995, wonach die russischen Grenztruppen und das russische Militärpersonal der in Tadschikistan stationierten Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) die Vereinbarungen zwischen den tadschikischen Parteien achten und anerkennen und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht gegen diese Vereinbarungen verstoßen,
- mit dem Ausdruck seiner Befriedigung über die engen Kontakte der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT) mit den Konfliktparteien sowie über ihre Verbindung, die sie mit den Gemeinsamen GUS-Friedenstruppen, mit den Grenztruppen und mit der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in Tadschikistan wahr,
- 1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 8. Dezember 1995;
- 2. beschließt, das Mandat der UNMOT bis zum 15. Juni 1996 zu verlängern, unter der Voraussetzung, daß die Teheraner Vereinbarung vom 17. September 1994 (S/1994/1102, Anhang I) in Kraft bleibt und die Parteien auch weiterhin für eine wirksame Waffenruhe, für die nationale Aussöhnung und die Förderung der Demokratie eintreten, und beschließt ferner, daß das Mandat in Kraft bleibt, sofern nicht der Generalsekretär berichtet, daß diese Bedingungen nicht erfüllt worden sind;
- 3. ersucht den Generalsekretär, unter Einsatz der Guten Dienste seines Sonderabgesandten und mit Hilfe der bei den innertadschikischen Gesprächen als Beobachter fungierenden Länder und Regionalorganisationen seine Bemühungen um raschere Fortschritte bei der Herstellung eines dauerhaften Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan weiter zu verfolgen;
- 4. ersucht außerdem den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die bei der Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts erzielten Fortschritte und über die Tätigkeit der UNMOT Bericht zu erstatten;
- 5. wiederholt seinen Aufruf an die Parteien, mit der UNMOT voll zu kooperieren und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten;
- 6. bedauert die langsamen Fortschritte bei der Herbeiführung einer politischen Lösung des Konflikts in Tadschikistan und betont, daß die tadschikischen Parteien die Gelegenheit der fortlaufenden Gesprächsrunde in Aschgabad nutzen müssen, um eine allgemeine Übereinkunft herbeizuführen, die im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls über die Grundprinzipien, das vom Präsidenten der Republik Tadschikistan und dem Führer der Bewegung der Islamischen Wiedergeburt Tadschikistans am 17. August 1995 unterzeichnet wurde (S/1995/720, Anhang), den Frieden und die na-

tionale Eintracht in ihrem Land wiederherstellen wird;

- 7. fordert die Parteien auf, mit dem Sonderabgesandten des Generalsekretärs voll zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, eine umfassende politische Regelung des Konflikts durch den innertadschikischen Dialog herbeizuführen;
- 8. fordert die Parteien außerdem auf, unverzüglich alle vertrauensbildenden Maßnahmen durchzuführen, zu denen sie sich im Verlauf der vierten Runde der innertadschikischen Gespräche verpflichtet haben;
- 9. unterstützt die Fortsetzung des direkten politischen Dialogs zwischen dem Präsidenten der Republik Tadschikistan und dem Führer der Bewegung der Islamischen Wiedergeburt Tadschikistans;
- 10. betont, daß die Parteien alle von ihnen eingegangenen Verpflichtungen unbedingt voll einhalten müssen, und fordert die Parteien insbesondere nachdrücklich auf, die Teheraner Vereinbarung vom 17. September 1994 genau einzuhalten und ihrer Verlängerung um einen ausreichend langen Zeitraum zuzustimmen;
- 11. unterstreicht die dringende Notwendigkeit der Einstellung aller feindseligen Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und fordert alle Staaten und sonstigen Beteiligten auf, allen Aktivitäten entgegenzuwirken, die den Friedensprozeß in Tadschikistan komplizieren oder behindern könnten;
- 12. ermutigt die zuständigen afghanischen Behörden, die Vorkehrungen, die die Einrichtung einer Verbindungsstelle in Taloqan im nördlichen Afghanistan ermöglichen werden, zu erleichtern;
- 13. unterstreicht die Notwendigkeit, die enge Zusammenarbeit zwischen der UNMOT und den Konfliktparteien sowie die zwischen der UNMOT und den Gemeinsamen GUS-Friedenstruppen, den Grenztruppen und der OSZE-Mission in Tadschikistan bestehende enge Verbindung weiter auszubauen;
- 14. begrüßt die erfolgreiche Wiederansiedlung einer großen Mehrheit der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge und die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge dabei gespielte Rolle und lobt die von anderen Organisationen bei der Unterstützung der Zivilbevölkerung geleistete Arbeit;
- 15. begrüßt die Beiträge zu dem Freiwilligen Fonds, der vom Generalsekretär im Einklang mit seiner Resolution 968(1995) eingerichtet wurde, wiederholt seine Aufforderung an andere Staaten, Beiträge dazu zu entrichten, und begrüßt außerdem die an die UNMOT entrichteten freiwilligen Beiträge;
- 16. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Westsahara

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1017(1995) vom 22. September 1995

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 621(1988) vom 20. Septen.ber 1988, 658(1990) vom



27. Juni 1990, 690(1991) vom 29. April 1991, 725(1991) vom 31. Dezember 1991, 809(1993) vom 2. März 1993, 907(1994) vom 29. März 1994, 973(1995) vom 13. Januar 1995, 995 (1995) vom 26. Mai 1995 und 1002(1995) vom 30. Juni 1995,
- insbesondere in Bekräftigung seiner Resolutionen 725(1991) und 907(1994) betreffend die Kriterien für die Wahlberechtigung und den Kompromißvorschlag des Generalsekretärs zu deren Auslegung (S/26185),
  - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. September 1995 (S/1995/779) und ferner Kenntnis nehmend von der Tatsache, daß derzeit nur zwei der acht Identifizierungszentren in Betrieb sind,
  - entschlossen, zu einer gerechten und dauerhaften Lösung der Westsaharafrage zu gelangen,
  - von neuem feststellend, daß Fortschritte nur dann erzielt werden können, wenn die beiden Parteien eine Vision davon entwickeln, wie sich die Zeit nach dem Referendum gestalten soll,
  - der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß die Probleme, die Verzögerungen beim Abschluß des Identifizierungsprozesses verursachen, rasch einer Lösung zugeführt werden,
  - mit Bedauern darüber, daß die Ergebnisse der von der Regierung Marokkos vorgenommenen Vorprüfung der Anträge von 100 000 Personen, die keinen Wohnsitz in dem Gebiet haben, mit dazu beitragen, daß die MINURSO nicht in der Lage ist, ihren Zeitplan für den Abschluß des Identifizierungsprozesses einzuhalten,
  - sowie mit Bedauern darüber, daß sich die Frente Polisario selbst innerhalb des Gebiets weigert, sich an der Identifizierung von drei Gruppen zu beteiligen, die den strittigen Stammesgruppen angehören, und so den Abschluß des Identifizierungsprozesses verzögert,
  - Kenntnis nehmend von Ziffer 49 des Berichts des Generalsekretärs vom 8. September 1995,
  - betonend, daß im Hinblick auf alle anderen Aspekte des Regelungsplans Fortschritte erzielt werden müssen,
  - erneut darauf hinweisend, daß er sich in seiner Resolution 1002(1995) die Empfehlungen der Mission des Sicherheitsrats betreffend den Identifizierungsprozeß und andere Aspekte des Regelungsplans, wie in den Ziffern 41 bis 53 des Berichts der Mission vom 21. Juni 1995 (S/1995/498) beschrieben, zu eigen gemacht hat,
1. erklärt erneut, daß er entschlossen ist, ohne weitere Verzögerungen ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem von den beiden genannten Parteien akzeptierten Regelungsplan durchzuführen;
  2. gibt seiner Enttäuschung darüber Ausdruck, daß die Parteien seit der Verabschiedung der Resolution 1002(1995) nur unzulängliche Fortschritte bei der Einhaltung des Regelungsplans erzielt haben, namentlich auch was den Identifizierungsprozeß, den Verhaltenskodex, die Entlassung politischer Gefangener, die Kasernierung der Polisario-Truppen und die Regelungen für den Abbau der marokkanischen Truppen in dem Gebiet angeht;
  3. fordert die beiden Parteien auf, mit dem Generalsekretär und der MINURSO von nun an in einem Geist echter Kooperationsbereitschaft zusammenzuarbeiten, damit der Regelungsplan im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen durchgeführt wird, nicht mehr auf einer strengen Reziprozität im Hinblick auf den Betrieb der Identifizierungszentren zu bestehen und alle sonstigen Verschleppungsmanöver einzustellen, welche die Abhaltung des Referendums weiter verzögern könnten;
  4. ersucht den Generalsekretär, in engem Benehmen mit den Parteien konkrete und detaillierte Vorschläge auszuarbeiten, mit dem Ziel, die Probleme, die den Abschluß des Identifizierungsprozesses behindern, im Rahmen der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 907(1994) betreffend den Kompromißvorschlag des Generalsekretärs (S/26185) und der Resolution 1002 (1995) betreffend die Empfehlungen der Mission des Sicherheitsrats (S/1995/498), zu lösen, und bis zum 15. November 1995 über die Ergebnisse seiner diesbezüglichen Bemühungen Bericht zu erstatten;
  5. beschließt, die Regelungen für den Abschluß des Identifizierungsprozesses auf der Grundlage des in Ziffer 4 erbetenen Berichts zu überprüfen und dann etwaige weitere Maßnahmen zu erwägen, die notwendig sein könnten, um den raschen Abschluß dieses Prozesses und aller anderen Aspekte sicherzustellen, die für die Einhaltung des Regelungsplans von Bedeutung sind;
  6. beschließt, das Mandat der MINURSO bis zum 31. Januar 1996 zu verlängern, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 8. September 1995 empfohlen, und nimmt Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, dem Sicherheitsrat andere Alternativen zur Behandlung vorzulegen, so auch die Möglichkeit des Abzugs der MINURSO, wenn die für den Beginn der Übergangsperiode notwendigen Voraussetzungen seiner Auffassung nach bis dahin nicht gegeben sind;
  7. ersucht den Generalsekretär, ihm bis zum 15. Januar 1996 über die Fortschritte bei der Durchführung des Regelungsplans Bericht zu erstatten und in diesem Bericht anzugeben, ob der Übergangszeitraum bis zum 31. Mai 1996 beginnen kann;
  8. unterstreicht die Notwendigkeit, die Durchführung des Regelungsplans zu beschleunigen und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, zu prüfen, wie die Einsatzkosten der MINURSO gesenkt werden können;
  9. betont ferner, daß der derzeitige Mechanismus für die Finanzierung der MINURSO unverändert bleibt, unterstützt die in der Resolution 49/247 vom 7. August 1995 enthaltene Bitte der Generalversammlung an die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge für die MINURSO zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, unbeschadet der bestehenden Verfahren die Möglichkeit der Einrichtung eines Treuhandfonds zu erwägen, in den solche freiwilligen Beiträge für vom Generalsekretär zu bestimmende spezifische Zwecke eingezahlt werden können;
  10. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.
- SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Selbstbestimmungsreferendum in Westsahara. – Resolution 1033(1995) vom 19. Dezember 1995
- Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über die Westsaharafrage,
  - unter Hinweis auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 27. Oktober 1995 (S/1995/924) und auf die Antwort des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 6. November 1995 (S/1995/925),
  - unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs vom 18. Juni 1990 (S/21360), 19. April 1991 (S/22464), 19. Dezember 1991 (S/23299) und 28. Juli 1993 (S/26185),
  - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. November 1995 (S/1995/986),
  - in Anbetracht der Antwort der Regierung Marokkos auf den Vorschlag des Generalsekretärs, der in Ziffer 10 seines Berichts beschrieben ist,
  - sowie in Anbetracht der Antwort der Polisario-Front auf den Vorschlag des Generalsekretärs, der in Ziffer 11 seines Berichts beschrieben ist,
  - ferner in Anbetracht der sonstigen Mitteilungen, die der Rat zu dieser Frage erhalten hat,
  - betonend, daß die Identifizierungskommission nur dann in der Lage sein wird, ihre Arbeit durchzuführen, wenn beide Parteien ihrem Urteil und ihrer Integrität vertrauen,
  - außerdem betonend, daß bei allen anderen Aspekten des Regelungsplans Fortschritte erzielt werden müssen,
  - entschlossen, zu einer gerechten und dauerhaften Lösung der Westsaharafrage zu gelangen,
  - von neuem feststellend, daß Fortschritte nur dann erzielt werden können, wenn die beiden Parteien eine Vision davon entwickeln, wie sich die Zeit nach dem Referendum gestalten soll,
1. erklärt erneut, daß er entschlossen ist, ohne weitere Verzögerungen ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem von den beiden genannten Parteien akzeptierten Regelungsplan durchzuführen;
  2. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 24. November 1995 als nützlichen Rahmen für seine laufenden Bemühungen zur Beschleunigung und Vollendung des Identifizierungsprozesses;
  3. begrüßt ferner den Beschluß des Generalsekretärs, seine Konsultationen mit den beiden Parteien zu intensivieren, um ihre Zustimmung zu einem Plan zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten zu erreichen, die den rechtzeitigen Abschluß des Identifizierungsprozesses behindern;
  4. ersucht den Generalsekretär, dem Rat über die Erfordernisse dieser Konsultationen dringend Bericht zu erstatten und für den Fall, daß bei diesen Konsultationen keine Einigung erzielt werden sollte, dem Rat verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten zur Prüfung vorzulegen, einschließlich eines Programms für den ordnungsgemäßen Abzug der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO);
  5. fordert die beiden Parteien auf, mit dem Generalsekretär und der MINURSO in einem Geist echter Kooperationsbereitschaft zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, alle anderen Aspekte des Regelungsplans im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen umzusetzen;
  6. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.
- Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York